

## DIE NAUKRARIEN: ZUR ENTWICKLUNG DER ATTISCHEN FINANZADMINISTRATION<sup>1</sup>

„Leider weiß man über die Naukrarien recht wenig“ hat Dietmar Kienast jüngst in seinem Aufsatz über die Funktion der Demen in der Zeit von Solon bis zu Kleisthenes festgestellt. Gleichwohl hält er fest, daß „... die Naukrarien aber sicherlich nicht mit den Demen identisch“ [waren], „... die Naukraroi ... Schiffskapitäne waren“ und „Die Naukrarie ... wie später die Trierarchie eine Liturgie“ [war].<sup>2</sup> Ganz anders hat sich hierzu M. H. Hansen geäußert: „Eine wichtige politische Versammlung war das Gremium der Vorsteher der 48 *naukrariai*; aber unsere Kenntnis Athens in der archaischen Zeit ist so begrenzt, daß wir keine Vorstellung von dem haben, was eine Naukraria war, noch nicht einmal davon, ob dieses Wort mit *naus* (Schiff) oder *naos* (Tempel) zusammenhängt.“<sup>3</sup> Das Meinungsspektrum läßt sich noch weiter ausbreiten: V. Gabrielsen etwa lehnt die Identifizierung der Naukrarien mit einer Leiturgie vehement ab, während Th. Figueira sie mit einer „tetrarchie *symmoria*“ vergleicht, also den leiturgischen Charakter hervorhebt, hingegen hat S. Lambert keinen Zweifel daran, daß die Naukrarien als Unterabteilungen der Phylen etwas mit Schiffen und der Finanzierung der attischen Flotte zu tun hatten.<sup>4</sup>

Es kann also mit einiger Berechtigung festgestellt werden, daß nach wie vor unklar ist, was die Naukrarien waren, welche Funktion die Naukraroi hatten und ob damit ein Finanzierungsmodus der attischen Flotte verbunden war, der die heute gängige und fast selbstverständlich gewordene Übersetzung „Schiffsbesorgschaft“ gerechtfertigt sein ließe. Sowohl für das Verständnis der Entwicklung, die die attische Demokratie seit 500 v. Chr. genommen hat, als auch für dasjenige der Institutionen dieser Demokratie

- 1 Die Beschäftigung mit einem in der Forschung bereits so lange und kontrovers diskutierten Thema ist immer ein Wagnis, daher danke ich für die zahlreichen, konstruktiven Anregungen zuerst den Gutachtern, die mich durch ihre Hinweise auf kritische Punkte in der Argumentation veranlaßt haben, den Abschnitt über die *eisphora* zu überdenken und zu erweitern. Meinem Leipziger Kollegen Reinhold Scholl und meinen Mitarbeitern Christine Taube und Christoph Fangohr danke ich für die aufmerksame Lektüre und weitere Hinweise, Lucia und Joachim Horst für die Anregung, das Thema aufzunehmen.
- 2 D. Kienast, Die Funktion der attischen Demen von Solon bis Kleisthenes, *Chiron* 35, 2005, 69–100, hier: 78. Vgl. H. Hommel, RE XVI,2, 1935, s. v. Naukraria, 1938–1954, hier: 1942; S. Lambert, The Phratries of Attica, *Ann Arbor* 1993, 252 mit Anm. 33 und S. Lambert, Herodotus, The Cylonian Conspiracy and the ΠΡΥΤΑΝΙΕΣ ΤΩΝ ΝΑΥΚΡΑΡΩΝ, *Historia* 35, 1986, 105–112, hier: 105 mit Anm. 2 mit einer Übersicht der älteren Literatur. Vgl. auch V. Gabrielsen, The Naukrariai and the Athenian Navy, *C&M* 36, 1985, 31–51; T. Rihll, The Attic NAUCRARIAI, *LCM* 12, 1987, 10.
- 3 M. H. Hansen, Die athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes. Struktur, Prinzipien und Selbstverständnis, Berlin 1995, 27.
- 4 V. Gabrielsen, Financing the Athenian Fleet. Public Taxation and Social Relations, Baltimore / London 1994, 21; Th. J. Figueira, Xanthippos, Father of Perikles, and the Prutaneis of the Naukraroi, *Historia* 35, 1986, 257–279, hier: 271; Lambert, Herodotus (wie Anm. 2) 111; R. Thomsen, Eisphora. A Study of Direct Taxation in Ancient Athens, *Kopenhagen* 1964, 141: „In classical times the duties of the former Naukraroi to fit out warships and command them in battle were performed by the trierarchs ...“ und 140: „... naukraries, which ... served as units for the naval administration ...“.

sind nicht nur die ‚Strukturkomponenten‘ der kleisthenischen Reform wichtig.<sup>5</sup> Auch die dahinter stehenden Vorstellungen über Finanzierung und Qualifikation lassen Entwicklungen deutlich werden. Hierfür lohnt ein erneuter und ausführlicher Blick in die Quellen durchaus. Im folgenden wird daher (I. *Die Quellen zu den attischen Naukrarien*) über den chronologischen Weg der die Naukrarien-Thematik zitierenden Autoren die Entwicklung rekonstruiert, die die Vorstellung von den Naukrarien vom 5. Jahrhundert v. Chr. bis in die Spätantike nahm. Insbesondere der nicht auflösbare Widerspruch zwischen Kleidemos und Aristoteles' Athenaion Politeia dient als Anhaltspunkt für die Analyse der Quellen (II. *Die Entwicklung der attischen Flottenfinanzierung I: Von Hippias bis zur Aristeides-Schatzung*), die tatsächlich etwas darüber aussagen, wie die Athener im 5. Jahrhundert ihre Flotte bis zur Einrichtung des *phoros* finanzierten. Schließlich (III. *Die Entwicklung der attischen Flottenfinanzierung II: Die eisphora*) wird anhand der aus späterer Zeit bekannten Finanzierungsinstrumente wie der *eisphora* untersucht, ob sich bereits im 5. Jahrhundert Vorläufer-Strukturen der Symmorien und der Einrichtung der *proeispherontes* nachweisen lassen.

### I. Die Quellen zu den attischen Naukrarien

Oft wird lediglich die Auffassung der Athenaion Politeia 21,5 zitiert, nach der mit und durch die Reformen des Kleisthenes die Demen an die Stelle der Naukrarien traten. So wären die Demen also die Nachfolger der Naukrarien geworden und die Demarchen die Nachfolger der Naukraroi.

Die moderne Auffassung widerspricht dieser Ansicht jedoch (s. o.), und erklärt die Naukrarien teils als Leiturgie in Analogie zur späteren Trierarchie, gleichzeitig auch als geographische Einheit oder Bezirk,<sup>6</sup> teils als eine rein personale Einheit ohne geographischen Bezug,<sup>7</sup> aber meist als eine Art Einteilungs- und Gliederungsprinzip, das auch nach der kleisthenischen Phylenreform in Athen zumindest eine Zeit lang weiterexistierte.<sup>8</sup> Schließlich findet sich auch die Erklärung der Naukrarien als Untereinheit der Phylen, die parallel zu den Trittyen existierte, aber keineswegs als geographischer Bezirk, sondern als militärische und administrative Größe in Verbindung mit den Schiffseinheiten der attischen Flotte zu verstehen ist.<sup>9</sup> Meist werden dazu als Beleg Notizen der antiken Lexikographen herangezogen.<sup>10</sup>

Für die Erklärung der Naukrarien als geographische Einheit spricht lediglich die in einem byzantinischen Lexikon zu findende Eintragung,<sup>11</sup> daß nach dem Vorgebirge

5 Kienast, Funktion (wie Anm. 2) 70ff. zu den Strukturkomponenten.

6 Kienast, Funktion (wie Anm. 2) 78. Vgl. in ähnlicher Weise: Hommel, Naukraria (wie Anm. 2) 1942; zur Bewertung und Analyse der älteren Thesen: Thomsen, Eisphora (wie Anm. 4) 120.

7 Vgl. dazu Thomsen, Eisphora (wie Anm. 4) 120.

8 Kienast, Funktion (wie Anm. 2) 78; M. Chambers, Aristoteles, Staat der Athener, übers. u. erl., Darmstadt 1990, 232 kommentiert Aristot., Ath. Pol. 8,3 und 21,5 so, daß die Naukrarien bis in die 80er Jahre, also bis zum Flottenbauprogramm des Themistokles, so in Athen existierten; ähnlich Gabrielsen, Fleet (wie Anm. 4) 4ff.

9 Lambert, Phratries (wie Anm. 2) 258.

10 Vgl. z. B. Pollux 8,108; Photios s. v. ναυκραρία; ausf. dazu unten S. 44f.

11 Lexica Segueriana, Glossae rhetoricae = Anecdota Graeca, vol. 1, Ed. Bekker, I., Berlin 1814 (= Repr. 1965), 275,20f.: κωλιάς: τόπος Ἀττικὸς ὁμοίος ἀνθρώπου κώλῳ, ἐν ᾧ ἱερὸν Ἀφροδίτης Κωλιάδος. ἦν δὲ καὶ ναυκραρία.

Kolias auch eine Naukrarie benannt sei.<sup>12</sup> Dagegen wird in den meisten anderen Quellenzeugnissen immer wieder Bezug genommen auf die Schiffe der Athener und deren Finanzierung. Im Hinblick auf die Organisation von Finanzierungen und Abgaben ist für die Geschichte Athens im 5. Jahrhundert eher wenig bekannt und so wird in der Forschung gern zur Erklärung auf die Strukturen des 4. Jahrhunderts zurückgegriffen, vor allem auf das Symmorien-System. Da einer der ältesten Atthidographen, Kleidemos, diese Beziehung bereits hergestellt hat, indem er eine Neuorganisation der Naukrarien analog zu den in seiner Zeit etablierten Symmorien als Bestandteil der Kleisthenischen Reform benennt, scheint dieser Rückgriff auch nicht unberechtigt.<sup>13</sup>

Läßt man nun allerdings die verschiedenen, wenngleich spärlichen Erwähnungen und Erklärungen zu den Naukrarien aus den Quellen der Reihe nach Revue passieren, so ergibt sich ein keineswegs widersprüchliches Bild. Die chronologisch früheste Erwähnung ist zweifellos bei Herodot zu finden, der für die Zeit des Kylonischen Umsturzversuchs von Prytanen der Naukrarer spricht:

Hdt. 5,71,2: Τούτους ἀνιστᾶσι μὲν οἱ πρυτάνιες τῶν ναυκράρων, οἳ περ ἔνεμον τότε τὰς Ἀθήνας, ὑπεγγύους πλὴν θανάτου. φονεῦσαι δὲ αὐτοὺς αἰτίη ἔχει Ἀλκμεωνίδας.

Für Herodot waren die Naukraroi anscheinend die Vorgänger der Archonten,<sup>14</sup> die dann entweder zu einem späteren Zeitpunkt die Naukraroi als höchste politische Funktionsträger in Athen abgelöst haben müssen oder aus einem anderen Grund zur Zeit des kylonischen Umsturzversuches in Athen das politische Heft in der Hand hatten.

Diese Beschreibung der politischen Struktur Athens im 7. Jahrhundert steht vordergründig in klarem Widerspruch zur restlichen Überlieferung, die für diese Zeit bereits die Archonten in Amt und Würden annimmt.<sup>15</sup> Insbesondere Thukydides benennt die höchsten Funktionsträger der archaischen Zeit eindeutig als Archonten.<sup>16</sup> Immerhin sind auch Archontennamen aus dieser Zeit bekannt,<sup>17</sup> so daß vermutet wurde, Herodot versuche hier, über eine Verschiebung der politischen Verantwortlichkeit die Alkmeoniden zu exkulpieren.<sup>18</sup> Dagegen wiederum ist einzuwenden, daß Herodot die Schuld der Alkmeoniden an dem kylonischen Frevel eindeutig formuliert.<sup>19</sup> Auch Thukydides

12 Vgl. Kienast, Funktion (wie Anm. 2) 78f.; Thomsen, Eisphora (wie Anm. 4) 27 weist darauf hin, daß dieser Name auch als derjenige einer γένη gilt.

13 Vgl. z. B. Thomsen, Eisphora (wie Anm. 4) 115ff., der eine Kontinuität annimmt, die von den archaischen Naukrarien bis zu den Symmorien des 4. Jahrhunderts reicht.

14 Wobei dann οἳ περ ἔνεμον τότε τὰς Ἀθήνας bedeutet, daß dies der Tätigkeitsbereich der Archonten gewesen sein müßte.

15 Thuk. 1,126,3–12; Plut., Solon 12,1–11; Schol. Ar., Eq. 445. Vgl. Aristot., Ath. Pol.: Dort zu Kylon nur in der Epitome des Herakleides Lembos = Nr. 3 bei Chambers, Staat (wie Anm. 8) 71, 140f. und 436f., ansonsten jedoch wird die Einrichtung des Archontats in Kap. 3ff. der Ath. Pol. für die vorsolonische Zeit beschrieben.

16 Thuk. 1,126,3f.

17 Z. B. Kreon (683 v. Chr.): Hieronymus p. 93 (ed. R. Helm, Berlin 1956); Aristaichmos (zw. 624/23 und 621/20 v. Chr.): Aristot., Ath. Pol. 4,1; vgl. dazu Chambers, Staat (wie Anm. 8) ad loc.; Plut., Solon 12: Megakles als Archon im 6. Jahrhundert v. Chr.

18 Lambert, Herodotus (wie Anm. 2) mit Übersicht und Diskussion der älteren Literatur; vgl. W. How / J. Wells, A Commentary on Herodotus, Volume 1 (Books I–IV), 2. Auflage, Oxford 1928 usw., ad loc.

19 Hdt. 5,71,2: αἰτίη ἔχει. Vgl. dazu Lambert, Herodotus (wie Anm. 2) 105ff. mit einer Übersicht zur älteren Literatur.

ist nicht so zu verstehen, daß es bei ihm um ein Exkulpieren der Alkmeoniden ginge, da Megakles bei ihm gar nicht erwähnt, sondern nur das Archontengremium insgesamt verantwortlich gemacht wird. Beide Versionen lassen sich durchaus vereinbaren, wenn man die von Lambert vorgestellte Erklärung berücksichtigt, nach der die bei Herodot genannten Prytanen als Vertreter der Archonten fungierten, die aufgrund der Olympischen Spielen abwesend waren.<sup>20</sup> Letztlich wird auch an der Angabe Herodots nicht gezweifelt, es fehlt lediglich das Verbindungsglied, das eine Integration dieser Prytanen der Naukrarien in das bekannte Bild von der Entwicklung der attischen Institutionen ermöglicht. Dieses wäre nach Figueira aus dem Text des Xanthippos-Ostrakon zu rekonstruieren:<sup>21</sup>

Ἐσάνθ[ιππον τόδε] φεσὶν ἄλειτερόν πρ[υτ]άνειον  
 τόστραχ[ον Ἀρρί]φρονος παῖδα μά[λ]ιστ' ἄδικεῖν

Aus diesem kurzen Text wird immerhin deutlich, daß man Xanthippos ein schwerwiegendes Fehlverhalten in seiner Funktion als Prytanis vorhalten konnte und dies auch zu seinem Ostrakismos führte. Figueira deutet diese Prytanenfunktion mit Bezug auf die bei Herodot genannten Prytanen der Naukrarien, die er als „Schiffsbesorger“ und damit auch zuständig für das Instandhalten der attischen Flotte versteht.<sup>22</sup> Das Versäumnis des Xanthippos habe nun darin bestanden, daß er dieser Pflicht nicht nachgekommen sei und so zu dem Mißerfolg der Athener in der Auseinandersetzung mit Aigina beigetragen habe, die bekanntlich daher rührte, daß die attische Flotte nicht ausreichend einsatzfähig war.<sup>23</sup> Daher sieht er die Existenz der Naukrarien noch für die 480er Jahre als gesichert an, wenngleich sie im Zuge des Krieges gegen Xerxes aufgelöst worden seien.<sup>24</sup> Allerdings begegnet Prytanis in diesen Jahren auch in anderen Funktionsbereichen, wie etwa in der Hekatompodon-Inschrift oder in der Beschreibung des Miltiades-Prozesses,<sup>25</sup> so daß der Bezug von Prytanis auf die Prytanen der Naukrarien nicht zwingend und eindeutig ist.

Für die Erklärung der Funktion dieser Prytanen bietet aber Herodot selbst einen interessanten Hinweis: Die Prytanen hätten damals alles veranlaßt (ἔνομον), genauer gesagt: alles verteilt. Die Verwendung von νέμεσθαι läßt sich nicht nur bei Herodot

20 Lambert, Herodotus (wie Anm. 2) 105ff.

21 M. Lang, *The Athenian Agora*, Vol. XXV: Ostraka, Princeton 1990, Nr. 1065. Die Übersetzung richtet sich einerseits danach, ob ἄλειτερός und πρυτάνειον als syntaktische Einheit betrachtet werden oder in einer getrennten Konstruktion, andererseits danach, ob sie als Akkusativ und / oder Genitiv Plural wiedergegeben werden (ἄλειτερός / ἄλειτερός – πρυτάνειον / πρυτανειῶν). In jedem Fall scheint eine Übersetzung, die Xanthippos als einen der Prytanen versteht, der / die Unrecht getan haben, sinnvoller als diejenige, die Xanthippos als jemanden bezeichnet, der den Prytanen Unrecht getan hätte: „Dieses Ostrakon sagt, daß Xanthippos, Sohn des Arrhiphron, von den verfluchten Prytanen am meisten Unrecht tut.“ Oder „Dieses Ostrakon sagt, daß der verfluchte Xanthippos, Sohn des Arrhiphron, von den Prytanen am meisten Unrecht tut.“ Vgl. dazu S. Brenne, *Ostrakismos und Prominenz in Athen*, Wien 2001, Nr. 268, 310–312. Vgl. dazu ausf. B. Jordan, *Herodotos 5,71,2 and the Naukraroi of Athens*, *Studies in Classical Antiquity* 3, 1970, 153–175 und Figueira, *Xanthippos* (wie Anm. 4).

22 Figueira, *Xanthippos* (wie Anm. 4) 258ff.

23 Figueira, *Xanthippos* (wie Anm. 4) 258ff.

24 Figueira, *Xanthippos* (wie Anm. 4) 258ff. und Lambert, *Phratryes* (wie Anm. 2) 255 mit Anm. 47.

25 IG I<sup>3</sup> 4A, Z. 19, 4B, Z. 23/24 und Hdt. 6,136; vgl. Plat., *Gorgias* 516e; dazu Figueira, *Xanthippos* (wie Anm. 4) und Ch. Schubert, *Die Macht des Volkes und die Ohnmacht des Denkens* (HE 77), Stuttgart 1993, 32ff.

selbst, sondern auch in der literarischen Überlieferung des 5. und 4. Jahrhunderts auf das Einnehmen von Einkünften und Abgaben beziehen.<sup>26</sup> Daraus ergibt sich für die Funktionsbeschreibung der Naukraroi bei Herodot ein klarer Bezug auf die Finanzadministration.<sup>27</sup>

Weitere Erwähnungen der Naukrarien bzw. Naukraroi finden sich dann erst wieder in der im 4. Jahrhundert einsetzenden Atthidographie. Neben dem bereits genannten Kleidemos erwähnt auch Androtion zwar nicht die Naukrarien, aber immerhin Geld ἐκ τῶν ναυκραρικῶν:<sup>28</sup>

ὡς Ἀνδροτίων γράφει οὕτως: τοῖς δὲ ἰοῦσι Πυθῶδε θεωροῖς τοὺς κωλακρέτας δίδοναι ἐκ τῶν ναυκραρικῶν ἐφόδιον ἀργύρια, καὶ εἰς ἄλλο ὃ τι ἂν δέηι ἀναλωσαι.

„Wie Androtion sagt, der folgendes schreibt: Den Festgesandten, die zur Pythia gehen, sollen die Kolakreten Geld aus den Naukrarika als Reisegeld geben und für anderes, was man dafür aufwenden muß.“

Aber es sind nun bei Androtion die Kolakreten, die aus diesen Naukrarika Geld entnehmen und keineswegs die Naukraroi!<sup>29</sup> An anderer Stelle erklärt Androtion dann auch, daß diese Kolakreten ihrerseits wiederum von den Apodekten abgelöst worden seien und zwar durch Kleisthenes!<sup>30</sup> Das wiederum widerspricht dem inschriftlichen Befund, der für das 5. Jahrhundert v. Chr. die Kolakreten in ihrer Funktion als Kassenverwalter deutlich belegt,<sup>31</sup> die wohl erst 411 v. Chr. von den Hellenotamiai übernommen wurde. Im 5. Jahrhundert haben die Kolakreten die Zahlungen für den Bau und die Ausrüstung der Schiffe, den Tempelbau, die Gesandtschaften, die Zahlungen der Diäten und aller anderen Ausgaben, die im Geschäftsbereich der Boule lagen, durchgeführt.<sup>32</sup> Im Unterschied zu den Apodekten,<sup>33</sup> die für das Ein- bzw. Annehmen von Geld und Ein-

26 Ausf. dazu Jordan, Herodotos (wie Anm. 21) 162ff. mit Bezug auf Hdt. 3,160,2; 7,11; 8,136,1; Thuk. 1,100,2; 1,2,2; 3,88,1–2; 3,68,3; bes. deutlich 2,30,1 und 4,56,2; vgl. Dem. 21,203. Anders: Lambert, Herodotus (wie Anm. 2) 105ff.

27 Noch einen Schritt weiter gehen J. C. Billigmeier / M. S. Dusing, *The Origin and Function of the Naukraroi at Athens. An Etymological and Historical Explanation*, *TaPhA* 111, 1981, 11–16 mit ihrer Ableitung von ναύκραρος von ναός: dabei stützen sie sich auf die These von Jordan, Herodotos (wie Anm. 21), der die Prytanen der Naukrarien als Vorsteher der Tempelkassen versteht.

28 Androtion *FGrHist* 324 F 36. Zur Datierung von Androtion und Kleidemos: Ph. Harding, *Androtion and the Atthis*, Oxford 1994, 10ff. und Jacoby, *FGrHist* IIIb (Suppl.) I, 57 ff. zu Nr. 323: Kleidemos als ältester der Atthidographen zwischen Hellanikos von Lesbos (480–395 v. Chr.) und Androtion (415/405–ca. 310 v. Chr.).

29 Aus diesem Grund schloß K. J. Beloch, *Griechische Geschichte*, 8 Halbbde., Straßburg und Berlin – Leipzig 1912–27, hier: I 2<sup>2</sup>, 327 hieraus auch, daß die Naukraroi alle Einnahmen, die sie von den Naukrariern eingesammelt hatten, an die Kolakreten übergaben. G. Busolt / H. Swoboda, *Griechische Staatskunde*, 2 Bde., München 1920–26, hier: I, 599 wiederum nahmen an, daß sie nur einen Teil an die Kolakreten gaben.

30 Androtion aus Harpocration, s. v. ἀποδέκται *FGrHist* 324 F 5; vgl. Harding, *Androtion* (wie Anm. 28) 62 und Jacoby, *FGrHist* IIIb (Suppl.) I, 146ff. zu F 36 und 117 f. zu F 5; Lambert, *Phratrises* (wie Anm. 2) 254 mit Anm. 40.

31 *IG* I<sup>3</sup> 7; I<sup>3</sup> 11; I<sup>3</sup> 23; I<sup>3</sup> 32; I<sup>3</sup> 71; I<sup>3</sup> 73 etc. Vgl. Jacoby *FGrHist* IIIb (Suppl.) I, 117 zu F 5.

32 Vgl. z. B. *IG* I<sup>3</sup> 7, Frg. a, Z. 9; *IG* I<sup>3</sup> 11, Frg. a, Z. 13; *IG* I<sup>3</sup> 23, Frg. c, Z. 13; *IG* I<sup>3</sup> 32, Z. 9.

33 *IG* I<sup>3</sup> 84: 15f.: [ό]σεν δ' ἂν ἄλφει μίσ[θ]οσιν τὸ τέμενος κατὰ τὸν ἐνιαυτὸν ἕκαστον, καταβαλλέτο τὸ ἀργύριον ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας τοῖς ἀποδέκται[ς], οἱ δὲ ἀποδέκται τοῖς ταμίαισι τῶν ἄλλον θεῶν παραδιδόντων [κ]ατὰ τὸν νόμον: („Soviel Pacht das Temenos erbringt für jedes Jahr, soll er das Geld in der 9. Prytanie den Apodektai auszahlen, die Apodektai sollen es den Tamiai der

nahmen zuständig waren, oblag den Kolakreten das Auszahlen. Richtig ist wohl auch, daß die Apodekten eine spätere Einrichtung sind, denn in den älteren Inschriften des 5. Jahrhunderts begegnen sie nicht, sondern Abgaben oder Geld werden von anderen Funktionsträgern eingenommen.<sup>34</sup> In der sog. Hekatompedon-Inschrift (I<sup>3</sup> 4B) von ca. 485/4 v. Chr. ist dies interessanterweise auch eine Aufgabe des Prytanen.<sup>35</sup> Im Unterschied zu den Kolakreten bleiben die Apodekten als Amt erhalten und werden in der Athenaion Politeia auch entsprechend genau beschrieben.<sup>36</sup>

Zwischen diesem Überlieferungsstrang bei Androtion und der Ansicht der Athenaion Politeia über die Naukrarien gibt es sowohl sprachlich als auch inhaltlich enge Verbindungen:

Athenaion Politeia 8,3: ἐκ δὲ τῆς φυ[λῆ]ς ἐκάστης ἦσαν νενεμημένοι τριττύες μὲν τρεῖς, ναυκραριαὶ δὲ δώδεκα καθ' ἐκάστην· ἦν δ' ἐπὶ τῶν ναυκραριῶν ἀρχὴ καθεστηκυῖα ναύκραροι, τεταγμένη πρὸς τε τὰς εἰσφορὰς καὶ τὰς δαπάνας τὰς γιγνομένας· διὸ καὶ ἐν τοῖς νόμοις τοῖς Σόλωνος οἷς οὐκέτι χρῶνται πολλαχοῦ γέγραπται, 'τοὺς ναυκράρους εἰσπράττειν' καὶ 'ἀναλίσκειν ἐκ τοῦ ναυκραρικοῦ ἀργυρίου'.

„Aus jeder Phyle waren drei Trittyen eingerichtet sowie zwölf Naukrarien für jede (Phyle). Über die Naukrarien war eine Behörde eingesetzt, nämlich die Naukraroi, die für die Steuereinnahmen und die entstandenen Ausgaben eingesetzt waren; und daher steht in den Gesetzen Solons, die man nicht mehr anwendet, an vielen Stellen **,die Naukraroi sollen eintreiben‘** und **,aus dem naukrarischen Geld soll bezahlt werden‘**.“<sup>37</sup>

Hier zitiert der Verfasser der Athenaion Politeia aus alten Gesetzen zwei Phrasen, die von einigen als Originalzitate aus den solonischen Nomoi, von anderen lediglich als aus „veralteten Gesetzen“ stammend betrachtet werden.<sup>38</sup> In jedem Fall bleibt festzuhalten, daß die Naukrarien etwas mit der Verwaltung der Finanzen zu tun hatten, jedoch keinerlei Verbindung zur Flottenfinanzierung, zum Schiffsbau bzw. zu der wörtlichen „Schiffsbesorgung“ zu erkennen ist.<sup>39</sup> Allerdings bezieht der Verfasser der Athenaion

anderen Götter übergeben gemäß dem Gesetz.“) Hiernach sind die Apodekten nicht einmal selbständige Einnahmer von Geld, sondern lediglich eine Zwischenstelle, die das Geld weiterleitet.

34 IG I<sup>3</sup> 76: Hier z. B. von den Demarchen.

35 IG I<sup>3</sup> 4B, Z. 22–24: ... ἐσπράττει/[ν δὲ τὸπ]ρύ[ταρνιν. ἃ]ν δὲ μέ, κα[ὶ] αὐτὸν κατὰ ταῦτ' εὐθ[ύ]ν[εσ]θαι (... eintreiben soll die Buße der Prytanis; wenn nicht, soll auch er gebüßt werden in gleicher Weise“).

36 Zu den Apodekten: Aristot., Ath. Pol. 48,1–2, dazu Chambers, Staat (wie Anm. 8) ad loc., 366 und P. J. Rhodes, A Commentary on the Athenaion Politeia, Oxford 1981, ad loc., 557f.; zu den Hellenotamiai, die ab 410 die Aufgaben der Kolakreten übernommen haben: Vgl. IG I<sup>3</sup> 71 gegen IG I<sup>3</sup> 102 (dazu auch ML 85 [R. Meiggs / D. M. Lewis, A Selection of Greek Historical Inscriptions to the End of the Fifth Century B.C., Oxford 1969]).

37 Übersetzung in Anlehnung an Chambers, Staat (wie Anm. 8).

38 Chambers, Staat (wie Anm. 8) ad loc.: nur veraltete Gesetze, nicht solonisch; so auch C. Hignett, A History of the Athenian Constitution, Oxford 1952; anders: Lambert, Herodotus (wie Anm. 2) 385ff.; E. Ruschenbusch, Solonos Nomoi (HE 9), Wiesbaden 1966, 1–14.; A. Andrewes, The Survival of Solon's Axones, in: D. W. Bradeen / M. F. McGregor (Hrsgg.), Phoros: Tribute to B. D. Meritt, Locust Valley, N. Y. 1974, 21–28. Da ἐκ τοῦ ναυκραρικοῦ ἀργυρίου sich auf gemünztes Silber bezieht, ist es kaum wahrscheinlich, daß diese Bestimmung tatsächlich aus der Zeit Solons stammt.

39 So als einer der wenigen Vertreter dieser Ansicht Gabrielsen, Fleet (wie Anm. 4) 21ff. Vgl. auch bereits B. Keil, Anonymus Argentinensis. Fragmente zur Geschichte des perikleischen Athen aus einem Straßburger Papyrus, Straßburg 1902, 220ff.

Politeia die Naukraroi in eine Verwaltungsstruktur mit ein: ein Kollegium der Naukraroi, die als Funktionsträger die 12 Naukrarien leiteten und in diesem Amt für das Einnehmen der Gelder sowie das Auszahlen der benötigten Summen zuständig waren. Im Vergleich zu den – auch inschriftlich gesicherten – Gepflogenheiten des 5. Jahrhunderts sind hier die beiden Aufgabebereiche der Kolakreten und Apodekten zusammengezogen und einem einzigen Amt zugeordnet.

Athenaion Politeia 21,5: κατέστησε δὲ καὶ δημάρχους τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐπιμέλειαν τοῖς πρότερον ναυκράροις. καὶ γὰρ τοὺς δήμους ἀντὶ τῶν ναυκραριῶν ἐποίησεν. προσηγόρευσε δὲ τῶν δήμων τοὺς μὲν ἀπὸ τῶν τόπων, τοὺς δὲ ἀπὸ τῶν κτισάντων· οὐ γὰρ ἅπαντες ὑπῆρχον ἐν τοῖς τόποις.

„Er bestellte auch Gemeindevorsteher (Demarchoi), die dieselbe Aufsichtspflicht wie die ehemaligen Naukraroi hatten; denn er setzte die Gemeinden an die Stelle der Naukrarien. Er benannte einige Gemeinden nach ihren Orten, andere nach ihren Begründern; denn nicht alle (Gemeinden) bestanden noch an ihren (ursprünglichen) Orten.“<sup>40</sup>

Durch die kleisthenische Phylenreform sollen also die Demen an Stelle der Naukrarien und die Demarchen an Stelle der Naukraroi getreten sein. Betrachtet man dies im Zusammenhang der auch lokalen Umstrukturierung („nicht alle Gemeinden bestanden noch an ihren [ursprünglichen] Orten“), dann hat Kleisthenes nach der Athenaion Politeia zwar keine neuen Funktionen eingeführt, aber die Naukrarien und Naukraroi abgeschafft und die Bezirke, die sie umfaßten, neu gegliedert, ja teilweise auch in andere Regionen verlagert.

In einem Fragment aus der Atthis des Kleidemos wird ein ganz anderer Aspekt als bei Androtion und in der Athenaion Politeia beschrieben. Kleidemos geht davon aus, daß die Demen die Naukrarien nicht ablösen, sondern statt dessen eine weitere Untergliederung geschaffen wird:

FGrHist 323 F 8 (= Photius, Lex., s. v. Ναυκραρία): Ναυκραρία: τὸ πρότερον οὕτως ἐκάλουν ναυκραρία καὶ ναύκραρος· ναυκραρία μὲν ὁποῖόν τι ἢ συμμορία καὶ ὁ δῆμος· ναύκραρος δὲ ὁποῖόν τι ὁ δήμαρχος, Σόλωνος οὕτως ὀνομάσαντος, ὡς καὶ Ἀριστοτέλης φησί· καὶ ἐν τοῖς Νόμοις δὲ „ἂν τις ναυκραρίας ἀμφισβητῆ“ καὶ „τοὺς ναυκράρους τοὺς κατὰ τὴν ναυκραρίαν“· ὕστερον δὲ ἀπὸ Κλεισθέ- νους δῆμοι εἰσιν· καὶ δήμαρχοι ἐκλήθησαν· ἐκ τῆς Ἀριστοτέλους Πολιτείας ὃν τρόπον διέταξε τὴν πόλιν ὁ Σόλων· „φυλαὶ δὲ ἦσαν τέσσαρες καθάπερ πρότερον καὶ φυλοβασιλεῖς τέσσαρες· ἐκ δὲ τῆς φυλῆς ἐκάστης ἦσαν νενεμημένοι τρι- τῦες μὲν τρεῖς, ναυκραριαὶ δὲ δώδεκα καθ' ἐκάστην.“ ὁ Κλειδίδημος ἐν τῇ τρίτῃ φησὶν ὅτι Κλεισθένης δέκα φυλὰς ποιήσαντος ἀντὶ τῶν τεσσάρων, συνέβη καὶ εἰς πενήκοντα μέρη διαταγῆναι αὐτούς, ἃ ἐκάλουν ναυκράρια<ς>· ὡσπερ νῦν εἰς τὰ ἑκατὸν μέρη διαιρεθέντα<ς> καλοῦσι συμμορίας.

„Naukraria: Früher benannten sie die Naukraria und Naukraros folgendermaßen: Naukraria war so etwas wie Symmoria und Demos; und Naukraros war so etwas wie Demarchos. Solon hat diese Bezeichnung eingeführt wie Aristoteles sagt, und in den Nomoi heißt es: „Wenn jemand in einen Streit mit den Naukrarien eintritt“ ... und „die Naukrarier gemäß der Naukrarie“.<sup>41</sup> Später, seit Kleisthenes, gibt es

40 Übersetzung in Anlehnung an Chambers, Staat (wie Anm. 8).

41 Lambert, Phratries (wie Anm. 2) 253 Anm. 36.

Demen und sie wurden Demarchen genannt. Aus der Politeia des Aristoteles – als Solon die Beschaffenheit der Polis ordnete – : Es gab 4 Phylen wie früher auch 4 Phylenkönige, jede der Phylen war (wieder) unterteilt, nämlich in 3 Trittyen, und in jeder Phyle gab es 12 Naukrarien. Kleidemos sagt im dritten Buch, daß als Kleisthenes die 10 Phylen einrichtete an Stelle der 4, es so geschah, daß er sie in 50 Teilen anordnete, die sie Naukraria nannten, genau wie sie heute die Einteilung in 100 Teile Symmorai nennen.“

Auf den in der Athenaion Politeia schon vorliegenden Gedanken, daß die Naukrarien eine Verwaltungsstruktur sind, die seit der archaischen Zeit in Athen existierte und deren Tätigkeit in den Gesetzen Solons näher bestimmt worden sein soll, wird Bezug genommen und dies wird nun mit einer Notiz aus der Atthis des Kleidemos kombiniert, nach der Kleisthenes diese mit seinem dekadischen System der Phylenordnung verbunden haben soll. Demnach soll Kleisthenes als weiteren Teil der kleisthenischen Phylenreform zusätzlich zu der Neueinteilung in die 10 Phylen und die 30 Trittyen sowie der Neukonstituierung des Rates der 500 auf dieser Basis auch ein neues Naukrariensystem geschaffen haben: Neben der Unterteilung der Phylen in Trittyen, je 3 pro Phyle, soll also daneben noch eine Unterteilung der Phylen in 50 Naukrarien existiert haben. Danach wären bei einer territorialen Untergliederung je 5 Naukrarien dann auf eine Phyle gekommen. So hätten dann innerhalb einer Phyle eine bestimmte Anzahl von Demen (i. d. R. 2) zu einer Naukrarie zusammengefaßt werden müssen. Wenn es sich jedoch um eine proportional den Einkommensverhältnissen entsprechende Einteilung gehandelt haben sollte, die – wie Kleidemos offenbar durch seinen Vergleich mit Symmorien verdeutlichen will<sup>42</sup> – ein auf Leistungsfähigkeit basierendes Abgabensystem etablierte, dann wären diese Naukrarien Personenverbände gewesen, die zwar innerhalb einer Phyle konstituiert wurden, jedoch nichts mit regionalen oder lokalen Einheiten zu tun hatten. Damit können sie ebensowenig mit den Demen und den Naukraroi in der Athenaion Politeia in Verbindung gebracht werden wie die Demarchen mit den dort beschriebenen Naukrarien.

Von Kleidemos führt kein Weg zu der Darstellung der Athenaion Politeia, da weder über die personale noch über die territoriale Erklärung der 50 Naukrarien eine Ablösung der Naukrarien durch die Symmorien zu erklären ist. Da die Symmorien im 4. Jahrhundert in Athen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erhebung der *eisphora* standen, die wiederum zur Finanzierung der attischen Flotte benötigt wurde, haben die späteren Autoren aus dem Vergleich des Kleidemos eine Identifizierung der Naukrarien mit den Demen abgeleitet.<sup>43</sup>

42 Zur Einrichtung der Symmorien 378/7 vgl. unten Anm. 93; für die Zahlung der *eisphora* und zur Diskussion über die Ausweitung dieses Systems auf die Trierarchie: Gabrielsen, Fleet (wie Anm. 4) 38ff.; vgl. zu Dem. 22,42ff. nach wie vor grundlegend G. E. M. de Ste. Croix, Demosthenes TIMHMA and the Athenian Eisphora in the Fourth Century B. C., C&M 14, 1953, 30–70, hier: 47ff. Zur *eisphora*: P. Brun, Eisphora – Syntaxis – Stratotika, Paris 1983, 23ff. und zu dem Verhältnis τίμημα und τέλη: H. van Wees, Mass and Elite in Solon's Athens: The Property Classes Revisited, in: J. Blok / A. Lardinois (Hrsgg.), Solon of Athens, Leiden / Boston 2006, 351–389, hier: 369ff.

43 Zu den Symmorien: H. Leppin, Zur Entwicklung der Verwaltung öffentlicher Gelder im Athen des 4. Jahrhunderts v. Chr., in: W. Eder (Hrsg.), Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr., Stuttgart 1995, 557–571, hier: 566; Gabrielsen, Fleet (wie Anm. 4) 183ff.; Brun, Eisphora (wie Anm. 4) 28ff.; Thomsen, Eisphora (wie Anm. 4) 84ff.

Der hier lediglich indirekt und nicht explizit greifbare Zusammenhang zwischen Naukrarien und Flottenfinanzierung findet sich dann zum ersten Mal deutlich ausgesprochen bei den Grammatikern und Lexikographen wieder:<sup>44</sup>

Ptolemaeus Gramm., *De differentia vocabulorum* 402,18:

ναύκληροι μὲν οἱ ναῦς κекτημένοι·  
ναύκραροι δὲ οἱ εἰσπρασσόμενοι τὰ δημόσια κτήματα·  
ναυκράρια οἱ τόποι ἐν οἷς ἀνέκειτο τὰ κτήματα.

„Naukleroi: diejenigen, die die Schiffe besitzen  
Naukraroi: diejenigen, die die öffentlichen Gelder einnehmen  
Naukraria: die Orte, an denen die Gelder aufbewahrt werden.“

Pollux 8,108f.:

Δήμαρχοι οἱ κατὰ δήμους ἄρχοντες. ἐκαλοῦντο δὲ τέως ναύκραροι ὅτε καὶ οἱ  
δήμοι ναυκραρίαι.  
ναυκραρία δ' ἦν τέως φυλῆς δωδέκατον μέρος, καὶ ναύκραροι ἦσαν δώδεκα,  
τέτταρες κατὰ τριττὴν ἐκάστην.

„Demarchen: Leiter der Deme. Sie wurden früher Naukraroi genannt wie auch die Deme Naukrariai.

Früher war die Naukraria der zwölfte Teil einer Phyle und es gab 12 Naukraroi, 4 für jede Tritty.“

τὰς δ' εἰσφορὰς τὰς κατὰ δήμους διεχειροτόνουν οὗτοι, καὶ τὰ ἐξ αὐτῶν ἀναλώματα. ναυκραρία δ' ἐκάστη δύο ἰπέας παρεῖχε καὶ ναῦν μίαν, ἀφ' ἧς ἴσως ὠνόμαστο.

„Sie stimmten ab in Bezug auf die Abgaben, die auf die Deme entfallen und in Bezug auf die Aufwendungen aus diesen (Einnahmen). Jede Naukrarie lieferte 2 Reiter und ein Schiff und daher hatten sie wohl ihren Namen.“

Pollux geht hier weit über die bei Ptolemaios und in den anderen Quellen beschriebenen Zusammenhänge hinaus und kombiniert die Finanzverwaltung mit dem Abgabensystem zur Flottenfinanzierung und darüber hinaus auch mit einem militärischen Rekrutierungssystem, wonach Schiffe und Reiterei auf der Basis der Naukrarien in festgelegter Zahl zu stellen waren. Dies wird später dann noch ausgestaltet:

Lexica Segueriana, *Glossae rhetoricae* (= *Anecdota Graeca*, vol. 1, Ed. Bekker, I., Berlin 1814 (=Repr. 1965) 283,20f.:

Ναύκραροι: οἱ τὰς ναῦς παρασκευάζοντες, καὶ τριηραρχοῦντες, καὶ τῷ πολέμαρχῳ ὑποτεταγμένοι.

44 Zitiert nach TLG; vgl. Suda (TLG 421) s. v. δήμαρχοι: ... ὄνομα δὲ πολιτείας οἱ δήμαρχοι παρὰ τοῖς Ἀθηναίοις, οἱ πρῶην ναύκραροι καλούμενοι: οἷς ἐξῆν ἐνεχυράζειν καὶ Φερεκράτης: ... δήμαρχός τις ... („Die Demarchen: eine zur Verfassung bei den Athenern gehörende Bezeichnung, früher wurden sie Naukraroi genannt: Sie durften pfänden und Pherekrates sagt: Ein bestimmter Demarch...“) Auch hier ergibt sich die Verbindung, die die Demarchen als Nachfolger der Naukraroi herstellt, aus ihrer Funktion in der Verwaltung der Finanzen. Anders Lambert, *Phratries* (wie Anm. 2) 254 mit Anm. 43, der in *Lex. Seg.* und Pollux keine Erwähnung von „financial functions“ erkennen kann. Thomsen, *Eisphora* (wie Anm. 4) 132 nimmt hingegen Pollux als sicheren Beleg dafür, daß jede Naukrarie ein Schiff auszurüsten hatte und die Naukraroi trierarchenähnliche Funktionen zu übernehmen hatten.

„Naukraroi: diejenigen, die Schiffe stellen und als Trierarchen fungieren sowie dem Polemarchen unterstehen.“

In den späteren Einträgen der Grammatiker und Lexikographen findet sich auch der Versuch, mit Hilfe von Etymologien die Naukrarien zu erklären. Zuerst offensichtlich bei den Grammatikern der frühen und hohen Kaiserzeit, Ptolemaios und Harpokration, begegnet die Unterscheidung zwischen ναύκληροι und ναύκραροι bzw. ναυκράρια, die dann von den Späteren übernommen wird.<sup>45</sup> Mit Bezug auf diese späte Überlieferung, in der der attische ναύκληρος, der ein Schiffskapitän und nicht der Schiffsfianzier ist, plötzlich auftaucht, wird in der Antike versucht, die offenbar nicht mehr verstandenen Naukrarien zu erklären und heute wird damit der Bezug auf die Finanzierung der Flotte belegt!<sup>46</sup>

Weiterhin werden noch die Funktionsträger, die Geld einnehmen, von den Orten unterschieden, an denen das Geld dann in irgendeiner Form aufbewahrt wurde; inwiefern diese Naukraria und Naukraroi mit den hier zum ersten Mal in diesem Zusammenhang genannten Naukleri tatsächlich zusammenhängen, ist schwierig zu sagen, insbesondere, weil in den Scholien zu Aristophanes' *Wolken* diese ναύκληροι sowohl als die Vorläufer der Demarchen bezeichnet werden wie auch als gleichbedeutend mit den Demen selbst.<sup>47</sup> Hier stehen sie nicht in Verbindung mit den Schiffen bzw. deren Finanzierung, sondern nur mit den Demen und Demarchen.

Neben diesen beiden bis in die byzantinische Zeit hineinreichenden Überlieferungssträngen findet sich in kaiserlicher und byzantinischer Zeit auch eine weitere, etymologische „Brücke“, für die es allerdings auch wieder zwei verschiedene Ansätze gibt: Die Ableitung von ναυκράρια von Naukratis (Hesych und Suda) und – als gleichberechtigt

45 S. o. zu Ptolemaeus Gramm., *De differentia vocabulorum*. Harpocration Gramm., *Lexicon in decem oratores Atticos* 210, 11f. (zitiert nach TLG):

**Ναύκληρος:** Ὑπερίδης ἐν τῷ περὶ τοῦ ταρίχους οὐ μόνον ὡς ἡ συνήθεια χρῆται τῷ ὀνόματι, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ τοῦ μεμισθωμένου ἐπὶ τῷ τὰ ἐνοίκια ἐκλέγειν ἢ οἰκίας ἢ συνοικίας, ὡς ὁ αὐτὸς ῥήτωρ δηλοῖ ἐν τῷ πρὸς Ἀριστογείτονα καὶ Σαννυρίων Γέλῳτι καὶ Δίφιλος Ἐμπόρω.

**Ναυκραρικὰ:** Δημοσθένης ἐν τῷ κατὰ Τιμοκράτους.

Vgl. auch Suda N 56f. (zitiert nach TLG):

**Ναύκληρος:** Ὑπερίδης οὐ μόνον ὡς ἡ συνήθεια κέχρηται τῷ ὀνόματι, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ τοῦ μεμισθωμένου ἐπὶ τῷ τὰ ἐνοίκια ἐκλέγειν ἢ οἰκίας ἢ συνοικίας.

**Ναυκραρία:** Δημοσθένης ἐν τῷ κατὰ Τιμοκράτους.

Ammonius Gramm., *De adfinium vocabulorum differentia* 330, 1 18 (zitiert nach TLG):

**ναύκληροι καὶ ναύκραροι** διαφέρουσιν.

**ναύκληροι** μὲν γὰρ εἰσιν οἱ αὐτῶς κεκτημένοι, **ναύκραροι** δὲ οἱ εἰσπρασσόμενοι τὰ δημόσια κτήματα.

46 Vgl. ebenso Hommel, *Naukraria* (wie Anm. 2) 1942; Gabrielsen, *Fleet* (wie Anm. 4) 38ff. hingegen lehnt die Verbindung der Naukrarien mit der Flottenfinanzierung ab. Anders Kienast, *Funktion* (wie Anm. 2) 78f., der sich hier an Hommel anschließt.

47 Scholia in Aristophanem in *Nubes* 37 (zitiert nach TLG): Ἀριστοτέλης δὲ περὶ Κλεισθένης φησὶ κατέστησε καὶ δημάρχους τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐπιμέλειαν τοῖς πρότερον ναυκλάροις, καὶ γὰρ τοὺς δήμους αὐτῶν ναυκλαριῶν ἐποίησεν.

οἱ πρότερον ναύκλαροι, εἴτε ὑπὸ Σόλωνος κατασταθέντες εἴτε καὶ πρῶτον (Iac.) οὗτοι δὲ τὴν πομπὴν τῶν Παναθηναίων ἐκόσμουσαν Κλεισθένης καταστήσαντος ἀντὶ ναυκλάρων.

Dies wird dann bei Thomas Magister mehr oder weniger wörtlich wiederholt: *Ecloga nominum et verborum Atticorum*, Ed. F. Ritschl, Halle 1832, Repr. 1970, 246.

sinnvolle Erklärung in der Suda – die Ableitung von ναυκραρικά von κραῖα (Spitze) und ναῦς (Schiff).<sup>48</sup>

Insgesamt ergibt sich zur Erklärung und Herleitung der attischen Naukraroi und Naukrarien aus der chronologisch angeordneten Übersicht der Überlieferung eine bunte Reihe von Bedeutungen, die im 5. Jahrhundert mit einer – wenngleich indirekten – Gleichsetzung der Naukraroi und der Archonten (Herodot) beginnt, im 4. Jahrhundert über eine Funktionsbeschreibung analog zu den Kolakreten weitergeht (Androtion) und in der Athenaion Politeia auf die Demarchen bezogen wird. Im Unterschied zu der Athenaion Politeia (und indirekt auch zu Androtion) vertritt Kleidemos die Auffassung, daß die Naukrarien nicht durch die Demen ersetzt wurden, sondern daß sie neben den Demen ähnlich den zu seiner Zeit existierenden Symmorien als eine weitere Untergliederung der Phylen existierten. In der späteren Überlieferung der hohen Kaiserzeit findet sich dann zum ersten Mal bei Pollux die explizite Verbindung zwischen den Naukrarien und der Flottenorganisation bzw. Schiffsgestellung. In der frühen Kaiserzeit hatte man offenbar auch mit den etymologischen Ableitungen begonnen (Ptolemaios), v. a. über die Ableitung von ναύκληρος, die diese Verbindung wortgeschichtlich belegen sollten. Alle weiteren Einträge bei Grammatikern und Lexikographen folgen diesen Erklärungsmodellen dann in der einen oder anderen Weise, so daß in byzantinischer Zeit (Lexica Segueriana) sogar eine Gleichsetzung der Naukraroi mit den Trierarchen plausibel erscheint.

Blicke also angesichts dieser antiken Konstruktionen nur die magere Erkenntnis, daß auch die antiken Autoren weder aus eigener Kenntnis noch aus Gelehrsamkeit wirklich wußten oder feststellen konnten, was die Naukrarien einmal gewesen sind? Nicht ganz! Es lassen sich zumindest aufgrund zeitlicher Nähe und Ferne einige Stufen und Unterschiede in der Meinungsbildung der antiken Autoren unterscheiden, wonach sich folgendes festhalten läßt:

- Die Naukrarien sind eine Einteilungsform, die sicher vorkleisthenisch ist.
- Die Naukraroi sind Amtsträger, die mit Gelddingen befaßt waren.
- Dieser Bereich der Finanzverwaltung ist Gegenstand der Gesetzgebung im 6. Jahrhundert, möglicherweise auch in der Zeit des Kleisthenes gewesen.
- Weder in der Überlieferung des 5. noch des 4. Jahrhunderts gibt es einen expliziten Hinweis darauf, daß die Naukrarien und die Naukraroi etwas mit der Flotte oder der Finanzierung der Flotte zu tun hatten, lediglich der Vergleich von Naukrarien und Symmorien bei Kleidemos könnte dies indirekt implizieren, weil die Symmorien im 4. Jahrhundert zur Flottenfinanzierung gehören.
- Erst die in der frühen Kaiserzeit einsetzende Überlieferung stellt mittels etymologischer Konstruktionen eine Verbindung von Naukrarien zur Flottenorganisation und -finanzierung her.

48 Suda, s. v. ναυκραρία; vgl. Harpokration s. v. ναυκραρικά; Lambert, Phratries (wie Anm. 2) 254. Chambers, Staat (wie Anm. 8) zu Aristot., Ath. Pol. 8,3 lehnt die etymologische Ableitung von z. B. ναῦς ab.

## II. Die Entwicklung der attischen Flottenfinanzierung I: Von Hippias bis zur Aristeides-Schatzung

Gleichwohl bleibt einerseits die Frage offen, warum Kleidemos für die Naukrarien den Vergleich mit den Symmorien gewählt hat und wie sich der Widerspruch zwischen Kleidemos' Ansicht, daß die Naukrarien von Kleisthenes umstrukturiert wurden und der Meinung des Verfassers der *Athenaion Politeia*, der sie durch die *Demen* abgelöst sieht, erklären lassen könnte. Damit hängt auch die Frage zusammen, wie die Athener vor und neben dem *phoros* aus dem Seebund ihre Flotte finanziert haben, vor allem, seit wann sie hierfür eine – oder anders gefragt: welche – Administration aufgebaut haben, also eine strukturelle Grundlage für ihr wichtigstes Machtinstrument geschaffen haben.

Die Rekonstruktion der verschiedenen Stufen, die die Sichtweise der Naukrarien in späterer Zeit geprägt haben, ist möglicherweise ein Indiz dafür, wie die attische Verwaltungsstruktur den neuen Anforderungen angepaßt wurde. Auf diesem Weg ist durchaus ein Einblick in die Ausdifferenzierung von Verwaltungseinheiten und Finanzierungsstruktur möglich. Immerhin zeigt Kleidemos' Vergleich der Naukrarien mit den Symmorien, daß er hier eine Parallele gesehen hat, die es ihm erlaubte, die *Demen* und die Symmorien seiner eigenen Zeit mit den *Demen* und – wie er sagt – Naukrarien der kleisthenischen Zeit zu verbinden, womit sich immerhin ein Indiz dafür ergibt, daß die Symmorien, ansonsten erstmals in der literarischen Überlieferung für 378/7 v. Chr. im Kontext der damaligen *eisphora* erwähnt,<sup>49</sup> möglicherweise bereits früher existierten. Zwar ist die Quellenlage spärlich, doch läßt eine vorsichtige Auswertung durchaus Übergangsprozesse und verschiedene Entwicklungsstufen in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts erkennen.

Die Einrichtung der *tele*-Gruppen durch Solon, sei es als Neueinrichtung, sei es als Erweiterung eines bestehenden Systems,<sup>50</sup> ist der früheste, belastbare Hinweis darauf, ab wann in Athen mit einer politischen Organisationsform zu rechnen ist, die sowohl mit Ämterklassifikationen als auch mit administrativen Strukturen finanzieller Art untersetzt war. Es ist allerdings nichts darüber bekannt, ob hier die Finanzierung der Flotte eine Rolle spielte.

Die Freiwilligkeit dieser Eingruppierung im Hinblick auf Höhe und Leistungsbereitschaft ist oft betont worden.<sup>51</sup> Weiterhin wird aus den vorhandenen Quellen auch sehr deutlich, daß diese Art der Leistungserwartung noch nicht auf festgeschriebenen „Bemessungsgrundlagen“ ruhte, sondern relative Grenzen auf der Basis von Selbsteinschätzungen zugrundelegte. Die Leistungserwartung, die sich hieran knüpfte, beschränkte sich demzufolge auf die Bereitschaft, politische und gesellschaftspolitische Verantwortung zu übernehmen. Auch in der Zeit der Tyrannis scheint sich daran nichts geändert zu haben, denn auch Hippias stellt die Übernahme von Leiturgien wie der Trierarchie, Phylarchie und Choregie auf eine andere Basis, die festgesetzte Geldbeträge für die einzelnen Leistungen festgeschrieben hat:

(Ὅσοι τε τριηραρχεῖν ἢ φυλαρχεῖν ἢ χορηγεῖν ἢ τινα εἰς ἑτέραν λειτουργίαν τοιαύτην ἤμελλον δαπανᾶν) τίμημα τάξας μέτριον ἐκέλευσε τὸν βουλόμενον ἀποτείσαντα τοῦτο ἐγγράφεισθαι εἰς τοὺς λελειουργηκότας.

49 Vgl. dazu unten Anm. 93.

50 G. E. M. de Ste. Croix, *Athenian Democratic Origins and Other Essays*, Oxford 2005, 12ff.; vgl. ders., *Demosthenes* (wie Anm. 42) 31f.

51 Vgl. Aristot., *Ath. Pol.* 7,4; 8,1; 47,1; Isaeus 7,39; dazu Chambers, *Staat* (wie Anm. 8) ad loc.; Rhodes, *Commentary* (wie Anm. 36) ad loc.; Ste. Croix, *Origins* (wie Anm. 50) 9.

(Für diejenigen, die die Trierarchie, Phylarchie, Choregie oder eine andere Liturgie erbringen mußten) „setzte er (Hippias) einen mäßigen Betrag fest und gestattete, daß derjenige, der es will, nachdem er diesen Betrag bezahlt hat, sich zu denen einschreiben lassen konnte, die eine Liturgie erbracht haben.“<sup>52</sup>

So waren offensichtlich bereits am Ende der peisistratidischen Tyrannis die solonischen *tele*-Einteilungen auf keinen Fall mehr in Gebrauch, wenn es um die Erhebung von Abgaben oder um Leiturgien ging, weiterhin war bereits die Möglichkeit etabliert, sich von den Leiturgien ‚freizukaufen‘.

Dies ist schlechterdings unvereinbar mit der Vorstellung, militärische Pflichten wie etwa den Hoplitendienst, von dessen verlässlichem Umfang die Existenz der Polis abhing, daran zu binden.<sup>53</sup> Daher stellt sich die Frage, seit wann die Athener eine institutionell abgesicherte Flottenfinanzierung brauchten und vor allem, welche administrativen Strukturen sie dafür geschaffen haben.

Ausgangspunkt kann hierfür jedoch nur die Zeit sein, in der die Athener auch über eine nennenswerte Flotte verfügten, so daß überhaupt eine Notwendigkeit bestand, einen Finanzierungsmodus für die Schiffsgestellung zu entwickeln und auch an militärische Funktionen zu binden.

Aus der Nachricht über Hippias geht lediglich hervor, daß zur Zeit der Tyrannis in Athen mit zwei getrennten Konzeptionen für die sog. ‚Bemessungsgrundlage‘ zur Erhebung von Abgaben einerseits und der Besetzung politischer Ämter andererseits zu rechnen ist. Ob die Naukraroi dann diejenigen gewesen sind, die die Gelder, die statt der Leiturgie gezahlt wurden, eingesammelt haben, läßt sich nicht feststellen. Es wird diskutiert, ob sich diese Abgaben auf Einkünfte oder Besitz an Land und Geld bezogen,<sup>54</sup> doch spricht sehr viel dafür, daß das gesamte erklärte Eigentum als Bemessungsgrundlage diente; dabei ist davon auszugehen, daß nie das gesamte Eigentum angegeben wurde. In jedem Fall sind hier Gelder und Strukturen zu erkennen, die etwas mit der Ausrüstung von Schiffen zu tun haben.

Ob dies aber auch nach der Tyrannis noch galt und ob die Naukraroi weiterexistierten, läßt sich daraus noch nicht rekonstruieren. Herodot und Thukydides sind sich in der Einschätzung der attischen Flotte vor den Perserkriegen selten einig: Athen war alles andere als eine Seemacht und wird auch keineswegs als eine der reichen Poleis

52 Aristot., Oec. 1347 a 11f., vgl. K. Brodersen (Übers. u. Hrsg.), Aristoteles, 77 Tricks zur Steigerung der Staatseinnahmen, Oikonomika II, Stuttgart 2006, 42–43. Plat., Nom. 698 b1f. gibt an, sie seien in der Zeit der Perserkriege noch die Grundlage der Ämterbesetzung gewesen, woraus sich aber kein Widerspruch ableiten läßt, da es um die Besetzung der politischen Ämter geht.

53 Ste. Croix, Origins (wie Anm. 50) 8; vgl. Gabrielsen, Fleet (wie Anm. 4) 45ff. und 239 Anm. 14. Anders: Kienast, Funktion (wie Anm. 2) 81ff., der (u. a. mit Bezug auf Thuk. 6,54,5) annimmt, daß die 5 %-Steuer (*eikoste*) seit der peisistratidischen Zeit galt, Peisistratos habe auch die Demenrichter eingesetzt, um daraus entstandene Streitigkeiten zu schlichten; dies sei mit dem Sturz der Tyrannis obsolet geworden.

54 Thomsen, Eisphora (wie Anm. 4) 130ff.; die Diskussion hierüber wird seit A. Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener, Berlin<sup>3</sup> 1886, 571ff. geführt, der mit seinen Annahmen eines progressiven Abgabensystems sowie der Erklärung der bei Polybios genannten Summe von 6000 Talenten für das τῖμμα als Steuerkapital eine unendliche Kontroverse initiiert hat; eine grundlegende Aufarbeitung bei Ste. Croix, Demosthenes (wie Anm. 42), der sehr überzeugend zeigt, daß τῖμμα immer den gesamten Besitz meinte und auch die Besteuerung (z. B. bei der *eisphora*, dazu s. u.) proportional erfolgte; vgl. auch die theoretischen Überlegungen bei Plat., Nom. 955 d–e und Aristot., Pol. 1320 a15ff.

beschrieben, die Handel und militärische Expansionen über ihre Schiffe stützten.<sup>55</sup> In den Jahren vor 500 v. Chr. hat Athen eine Auseinandersetzung mit Aigina geführt, wobei es in der Überlieferung strittig ist, ob die Athener mit einem Schiff – so die attische Version – oder mit vielen Schiffen – so die aiginetische Version – gekommen seien. Während des ionischen Aufstandes entsenden die Athener immerhin 20 Schiffe und bei der nächsten Auseinandersetzung mit Aigina können sie – einige Zeit vor dem Krieg gegen Xerxes – schon 70 Schiffe mobilisieren.<sup>56</sup> Doch dies gelingt ihnen nicht aus eigener Kraft, obwohl sie ihre gesamten Anstrengungen auf diese Auseinandersetzung konzentrieren.<sup>57</sup> Sie erscheinen nicht rechtzeitig, um ihren Verbündeten Nikodromos zu entsetzen, weil sie nicht genug Schiffe haben, sondern sich 20 Schiffe aus Korinth gegen eine Leihgebühr ausborgen müssen! Nach Thukydides ist eine Flotte von 50 Schiffen offenbar eine sehr kleine Einheit,<sup>58</sup> woraus sich die bei Herodot beschriebene, zögerliche Haltung der Athener auch gut erklärt. Diese 70 Schiffe begegnen auch bei der Expedition des Miltiades nach Paros,<sup>59</sup> aber sie scheinen genauso wenig dauerhaft in Betrieb gewesen zu sein wie die aufgrund der berühmten Aktion des Themistokles gebauten 200 Schiffe aus dem Laureion-Silber. Sowohl in dem vor dem Einfall des Xerxes eingeholten Orakel als auch in dem Kommentar des Herodot zu dem Bau der 200 Schiffe ist die Rede davon, daß diese für die Auseinandersetzung mit den Persern instand gesetzt werden sollen bzw. die 200 Schiffe zwar gebaut, aber nicht gebraucht worden waren.<sup>60</sup>

Diese 200 Schiffe der Athener sind nun offensichtlich erst in den 80er Jahren des 5. Jahrhunderts und aufgrund einer besonders günstigen, in jedem Fall aber doch einmaligen finanziellen Situation möglich geworden, wengleich die Athenaion Politeia und Plutarch in diesem Zusammenhang sogar nur von 100 neuen Schiffen sprechen.<sup>61</sup> Es ergibt sich hier bis zu dem Moment, in dem durch den militärischen Erfolg der Seeschlacht bei Salamis und den anschließenden Aktionen zur See die ‚Seemacht Athen‘ entsteht, nicht das Bild einer administrativ und finanziell unteretzten Infrastruktur, die für den Unterhalt einer größeren oder gar großen Flotte nötig war. Die Besatzung

55 Thuk. 1,1–2; Erwähnung von Schiffsaktionen und Bezeichnung der Größe des jeweiligen Schiffsverbandes bei Herodot: 5,85: 1 Dreiruderer; 5,86: ‚mehr‘ Schiffe; 5,89: Dreiruderer. Vgl. dazu Gabrielsen, Fleet (wie Anm. 4) 24ff. und W. Blösel, Themistokles bei Herodot: Spiegel Athens im fünften Jahrhundert (HE 183), Stuttgart 2004, 74–91 zu dem Krieg gegen Aigina. Blösel kommt zu dem Ergebnis, daß es sich um eine langandauernde, kriegerische Auseinandersetzung gehandelt habe, während der die Athener massiv in ihr Flottenbauprogramm investiert haben.

56 Hdt. 6,89.

57 Hdt. 6,88: τὸ πᾶν μηχανήσασθαι ἐπ' Αἰγινήτησι.

58 Thuk. 1,10,4.

59 Hdt. 6,132.

60 Hdt. 7,144,2. Anders Blösel, Themistokles (wie Anm. 55) 78, der sogar annimmt, daß die Athener noch mehr Schiffe in dem Krieg gegen Aigina eingesetzt haben, als Herodot beschreibt. Von den 200 Schiffen akzeptiert er nur 100 als historisch, mit deren Bau seiner Ansicht nach auch – im Gegensatz zu der Angabe in Ath. Pol. – bereits seit 487/6 v. Chr. begonnen worden sei. V. a. der Bedarf an ausgebildeten Ruderern (er geht von 18.000 aus) sei nicht so schnell aufzubauen gewesen. Allerdings zeigen die Umstände (s. o.) doch ganz deutlich, daß die Athener eben gerade nicht aus eigener Kraft über die notwendigen Mannschaften verfügten.

61 Vgl. Ath. Pol. 22,7 und Plut. Them. 4; Diod. 11,43,3 und ML 23; Chambers, Staat (wie Anm. 8) ad loc. weist zurecht darauf hin, daß nach der Darstellung des Herodot natürlich nicht alle der 200 Schiffe aus dem Laureion-Silber bezahlt worden sein müssen. Vgl. insbesondere zu Ath. Pol. 22,7 unten unter III. Zu den Zahlen, die für die Größe der attischen Flotte dieser Zeit überliefert sind: Gabrielsen, Fleet (wie Anm. 4) 29ff.

der Schiffe können die Athener gar nicht aus eigener Kraft stellen, es müssen Plataier und Chalkidier attische Schiffe bemannen und in dem berühmten Themistokles-Dekret werden ganz offensichtlich aus diesem Grund auch nur 100 Mann pro Trierer statt der notwendigen 200 Mann Besatzung eingeteilt.<sup>62</sup> Die Finanzierung des Soldes für die Schiffsmannschaften war, zumindest nach Kleidemos und der Athenaion Politeia – Herodot weiß nichts davon –,<sup>63</sup> überhaupt nicht abgesichert, sondern mußte durch eine ad hoc-Maßnahme zur Verfügung gestellt werden. Die Athenaion Politeia schreibt es dem Areopag zu, daß man den Mannschaften 8 Drachmen pro Kopf austeilte, Kleidemos hingegen erklärt es als eine listige Maßnahme des Themistokles, der das Geld anscheinend sogar persönlich beschafft hatte.

Insgesamt läßt dies erkennen, daß Athen in dieser Zeit über keine der fünf grundlegenden Voraussetzungen verfügte, die für eine Trierenflotte erforderlich waren:<sup>64</sup> permanenter Zugang zu Holz, permanenter Zugang zu einem Hafen mit entsprechenden Anlagen, Administration, trainierte Mannschaften, finanzielle Ressourcen. Die attische Flotte hingegen verdankt sich den außergewöhnlichen Umständen: dem Silber aus Laureion, der Voraussicht des Themistokles und dem glücklichen Verlauf des Krieges gegen die Perser.

Die Überlegungen, daß die 100 bzw. 50 Talente, die in der Athenaion Politeia als Summe genannt werden, mit deren Hilfe die neuen Schiffe für den Perserkrieg gebaut werden und die sich bei Herodot aus dem Kontext erschließen lassen, mit der Anzahl der Demen und Naukrarien zusammenhängen, basiert allein auf dem Kleidemos-Fragment und der aus Herodot zu erschließenden Größe der attischen Flotte von 50 Schiffen in den Jahren um 490 v. Chr. Wie die hier beschriebene Entwicklung der attischen Flotte zeigt, so läßt sich jedoch aus den Quellen nichts an Hinweisen darauf entnehmen, daß die Finanzierung der attischen Flotte in den Jahren vor 500 und in den beiden Jahrzehnten vor dem Krieg gegen Xerxes in irgendeiner Weise strukturiert und administrativ organisiert gewesen sein könnte. Selbst vor, während und auch noch kurz nach dem Krieg gegen Xerxes gibt es genügend Hinweise darauf, daß die Athener weder das Geld noch eine Infrastruktur für den Unterhalt einer so großen Flotte hatten. Themistokles' Aktionen nach Salamis, in denen er offensichtlich hohe Geldforderungen an die Inselgriechen und die teilweise von dort Exilierten richtet, werden gern in den Kontext einer persönlichen Geldgier gerückt. Der Versuch, so die Flotte zu finanzieren, ist aber zumindest bei der Belagerung von Andros nicht auszuschließen, ebensowenig wie bei den von Timokreon beschriebenen Rückführungen von Verbannten gegen Geldzahlungen.<sup>65</sup> Wie prekär der Unterhalt der Flotte in diesen Jahren noch war, ist auch aus der berühmten Beuteteilung

62 Hdt. 8,1,1; ML 23.

63 Ath. Pol. 23,1; Plut., Them. 10,6 bezieht sich auf Ath. Pol. und bringt dort auch das Kleidemos-Zitat. Vgl. dazu Blösel, Themistokles (wie Anm. 55) 85 und 78 Anm. 141 mit ausf. Literaturangaben. Die bei Hdt. 17,7 beschriebene private Finanzierung einer Trierer durch Kleinias bewertet Blösel als Ausnahme, da er, mit Bezug auf Gabrielsen, Fleet (wie Anm. 4), die Einrichtung der leiturgischen Trierarchie in der Zeit um 480 v. Chr. als bereits etabliert ansieht. Anders dazu s. u. zur Trierarchie: S. 54f.

64 Gabrielsen, Fleet (wie Anm. 4) 28. U. a. war für eine Trierenflotte im Vergleich zu den Fünzfzigrudern der vierfache Aufwand an Mannschaftszahlen notwendig. Große Skepsis in Hinsicht auf den frühen Ansatz der athenischen Flottenfinanzierung auch bereits bei Keil, Argentinensis (wie Anm. 39) 221f.

65 Hdt. 8,111–112; Plut., Them. 21. Vgl. dazu R. Meiggs, The Athenian Empire, Oxford 1972, 55. Blösel (wie Anm. 55) 290ff. mit ausführlicher Diskussion des *pleonexia*-Themas sowie der Auswertung der themistokleischen Aktionen bei Hdt. 8,112,1–2.

des Kimon nach der Eroberung von Sestos und Byzanz zu erkennen:<sup>66</sup> Er teilt die Beute in zwei Teile, nämlich die Gefangenen und die aus Schmuck etc. bestehenden Schätze. Er läßt die Verbündeten ihren Teil wählen und da diese sich für den Schmuck und die erbeuteten Schätze entscheiden, gelingt es ihm, aus dem anderen Teil der Beute, nämlich über das Lösegeld für die gefangenen Perser, einen erheblichen, finanziellen Gewinn zu ziehen. Kimon überlistet damit die Verbündeten und die Lösegelder ermöglichen es ihm, den Flottenunterhalt für 4 Monate zu bestreiten.<sup>67</sup>

Vor diesem Hintergrund erscheint die Aristeides-Schatzung von 478/7 v. Chr. als der erste, großangelegte und erfolgreiche Versuch, die Finanzierung der attischen Flotte auf eine solide Basis zu stellen. Die Notwendigkeit der regulären und permanenten Flottenfinanzierung wird in der Überlieferung meist nicht prominent genannt, aber gerade Thukydides gibt einen deutlichen Hinweis darauf, was Athen in dieser Zeit motivierte: *πρόσχημα γὰρ ἦν ἀμύνεσθαι ὧν ἔπαθον δηοῦντας τὴν βασιλέως χώραν.*<sup>68</sup> Nach Thukydides ist der Wunsch nach Rache für die Verluste und das Ziel, die Gebiete des Großkönigs zu verwüsten, nur ein Vorwand für den Zusammenschluß der Athener und Verbündeten im neuen Seebund gewesen. Es spielt dabei keine Rolle, ob dieser Vorwand nun die Errichtung eines Seereiches oder die Finanzierung einer großen Flotte als des eigentlichen Herrschaftsinstrumentes dieses Seereiches verdeckte. In jedem Fall war die Absicherung der Finanzen hier der wichtigste oder zumindest einer der wichtigsten Aspekte.<sup>69</sup>

Es gelingt Aristeides, eine dauerhafte und zumindest in der Gründungsphase als angemessen angesehene Struktur einzurichten:<sup>70</sup> *ἤτήσαντο παρὰ τῶν Ἀθηναίων Ἀριστείδην, καὶ προσέταξαν αὐτῷ χώραν τε καὶ προσόδους ἐπισκευάμενον ὀρίσαι τὸ κατ' ἄξίαν ἐκάστω καὶ δύναμιν.*<sup>71</sup> Damit hängt sowohl die Einrichtung der Hellenotamiai als Schatzmeister des Bundes und als Verwalter, Kontrolleure und Zahlmeister<sup>72</sup> zusammen als auch das von Thukydides wie auch Plutarch beschriebene Zustandekommen der Gesamtsumme des Tributs.<sup>73</sup> Aristeides hat nicht im Vorhinein eine Summe festgelegt, die dann nach entsprechenden Kriterien auf die Bündner umgelegt wurde, sondern im Einvernehmen, d. h. hier je nach Leistungsfähigkeit und -bereitschaft (*δύναμιν*) die Beiträge der einzelnen Poleis bestimmt. Möglicherweise hat Aristeides auf die Sätze der Artaphernes-Schatzung zurückgegriffen, die dieser nach dem ionischen Aufstand hat durchführen lassen und deren Basis eine komplette Neuvermessung des Landes gewesen sein soll.<sup>74</sup> Damit hätte sogar ein Kataster zur Verfügung gestanden, woraus sich

66 Plut., Kim. 9 (aus Ion v. Chios).

67 Vgl. dazu Meiggs, *Empire* (wie Anm. 65) 465–468, zur Chronologie ausf.: Ch. Schubert, *Athen und Sparta in klassischer Zeit*, Stuttgart 2003.

68 Thuk. 1,96,1; S. Hornblower, *A Commentary on Thucydides I–III*, Vol. I, Oxford 1991, ad loc. zu *πρόσχημα* als Vorwand.

69 L. Kallet-Marx, *Money, Expense, and Naval Power in Thucydides' History 1–5.24*, Berkeley-Los Angeles 1993, 21ff.

70 Thuk. 1,96; Ath. Pol. 23,5; Plut., Arist. 24,1; Diod. 11,47,1. Dazu Meiggs, *Empire* (wie Anm. 65) 58ff.; B. D. Meritt / H. T. Wade-Gery / M. F. McGregor, *The Athenian Tribute Lists*, 4 Bde., Cambridge-Princeton, 1939–1953, hier: III, 234f.; Schubert, *Athen* (wie Anm. 67) 52ff.

71 Plut., Arist. 24,1f.: „... und beauftragten ihn [Aristeides], nachdem er Land und Einkünfte geschätzt hatte, jedem das (Seine) nach Wert und Leistungsfähigkeit festzusetzen.“

72 ML 45 und 46.

73 Diskussion bei Meiggs, *Empire* (wie Anm. 65) 524ff.

74 Hdt. 3,90,1 und 6,42,2; Meiggs, *Empire* (wie Anm. 65) 524ff. und Beloch, *Geschichte* (wie Anm. 29) II, 2, 356.

wiederum die erstaunliche Kürze des gesamten Verfahrens erklären ließe.<sup>75</sup> Die breite Zustimmung zu diesem Vorgehen erklärt die relative Stabilität des *phoros*-Verfahrens, die unterschiedlichen Summen, die in den einzelnen Abrechnungszeiträumen in Athen eingingen,<sup>76</sup> und auch den Rückgriff auf diese Sätze im Nikias-Frieden.<sup>77</sup>

Bis zum Beginn des Peloponnesischen Krieges (vgl. dazu unten III.) scheint diese Art der Flottenfinanzierung soweit ausgereicht zu haben, daß man von Athen aus offenbar keinen Änderungsbedarf hatte und sich keine Notwendigkeit ergab, die athenische Bevölkerung in einem über die Freiwilligkeit hinausgehenden Maße heranzuziehen. Für die regulären Ämter sind die Einstufungen in die *tele* nach 480 nicht mehr von Bedeutung gewesen.<sup>78</sup> Deshalb spielen „Zensus“grenzen und darauf aufsetzende Finanzierungsmechanismen in Athen und Attika seit 480 keine Rolle mehr, da die Athener, wie alle Quellen unterstreichen, aus den Einkünften und Möglichkeiten des Seereich gut leben konnten.<sup>79</sup>

Lediglich im Hinblick auf die Besetzung der Trierarchien ist immer wieder eine Diskussion aufgeflammt, ob diese mit einem bestimmten „Zensus“ verbunden gewesen seien.<sup>80</sup> Die Funktion der Trierarchen ist für das 5. Jahrhundert sowohl inschriftlich als auch literarisch gut belegt und zwar im militärischen wie im finanziellen Kontext. Sie werden von den Strategen ernannt,<sup>81</sup> sind aber auch, wie es der Verfasser der pseudo-xenophontischen *Athenaion Politeia* beschreibt, prominenter Teil derjenigen sozialen Schicht der attischen Bürger, die zwar die Chöre, Wettkämpfe etc. bezahlen, jedoch nicht diejenigen sind, die „die Stadt mächtig machen“.<sup>82</sup> Auch wenn man dem Themistokles-Dekret nicht glauben will,<sup>83</sup> so zeigen doch die inschriftlichen Belege, daß für die Trierarchie sowohl Präsenz als auch aktive Teilnahme am militärischen Geschehen erforderlich war.<sup>84</sup> Insofern wird man ihr die militärische Funktion nicht absprechen können, wengleich sie im Unterschied zu anderen Ämtern, aber auch zu den Fest-Leiturgien eine Doppelrolle von militärischer Funktion und Leiturgie einnimmt. Allerdings gibt es keinerlei Hinweise darauf, daß die finanzielle Leistung der Trierarchie im 5. Jahrhundert an einen festgeschriebenen „Zensus“ oder Qualifikationsgrenzen gebunden

75 Diskussion um Kürze oder Länge der Verfahrensdauer bei Meiggs, *Empire* (wie Anm. 65) 59ff.; anders Th. J. Figueira, *The Imperial Commercial Tax and the Finances of the Athenian Hegemony*, *Incidenza dell' Antico* 3, 2005, 83–133, hier: 93: Der *phoros* beruhte auf indirekten Steuern, die lokal erhoben wurden; vgl. L. Kallet, *Money and the Corrosion of Power in Thucydides. The Sicilian Expedition and its Aftermath*, Berkeley-Los Angeles 2001, 201f. und L. J. Samons II, *Empire of the Owl. Athenian Imperial Finance* (HE 142), Stuttgart 2000, 252, der wiederum für eine Zugrundelegung des Landbesitzes plädiert.

76 Meiggs, *Empire* (wie Anm. 65) 524ff.

77 Thuk. 5,18,5; Meiggs, *Empire* (wie Anm. 65) 60.

78 Plut., *Arist.* 22,1; Plutarch schreibt hierbei dem Aristeides eine besondere Rolle zu, die auch der Verfasser der *Ath. Pol.* 22,1 (vgl. 24,1–3) bereits vorzeichnet; vgl. hierzu Anm. 54: dieser von Ste. Croix grundlegend formulierten Sichtweise folgt u. a. auch Gabrielsen, *Fleet* (wie Anm. 4) 45ff. und 71ff.; vgl. etwas anders Hansen, *Demokratie* (wie Anm. 3) 108f., der den *tele* im 4. Jahrhundert immerhin noch eine „praktische Bedeutung“ beimessen will.

79 *Ath. Pol.* 24–25,1; *Ps.-Xen.*, *Ath. Pol.* 1,17f.

80 Gabrielsen, *Fleet* (wie Anm. 4) 72ff.

81 Themistokles-Dekret: ML 23; vgl. Aristophanes, *Eq.* 912–18; Gabrielsen, *Fleet* (wie Anm. 4) 72ff.

82 *Ps.-Xen.*, *Ath. Pol.* 1,2.

83 Gabrielsen, *Fleet* (wie Anm. 4) 37ff. spricht der Trierarchie jegliche militärische Funktion ab, wengleich er die Präsenz der Trierarchen auf dem Schiff doch als notwendig ansieht; die eigentlichen militärischen Aufgaben oblagen seiner Ansicht nach vollständig dem *kybernetes*.

84 IG I<sup>3</sup> 93, II a Z. 12; I<sup>3</sup> 118, Z. 29.

gewesen wäre.<sup>85</sup> Vor dem Hintergrund der Entwicklung, die für die Finanzierung der attischen Flotte im 5. Jahrhundert zu rekonstruieren ist, zeigt sich sehr deutlich, daß die Hauptlast der Finanzierung über die Bundesgenossen getragen wurde. Die finanziellen Beiträge aus Athen, die z. B. in Form der Trierarchie geleistet wurden, können hier nur als freiwillige, optionale Leistungen derjenigen Bürger gesehen werden, die sich hierüber in besonderer Weise qualifizieren und dem Demos gegenüber auszeichnen wollten.<sup>86</sup>

Diese ungewöhnliche Situation erklärt sich aus dem Reichtum Athens im 5. Jahrhundert, der nicht nur aus den Bundesgenossengeldern stammte (die – mit Ausnahmen<sup>87</sup> – für die Flotte aufgewandt wurden), sondern aus dem allgemeinen ökonomischen Umfeld einer handelsstarken Seemacht mit vielen Einkünften aus Import und Export, aus Hafenzöllen und Gerichtsgebühren, Marktsteuern und der Verpachtung von Minen sowie anderem öffentlichen Eigentum. Steuerfreiheit aus diesem Grund war auch keine singuläre Erscheinung in Athen, wie ein vergleichbarer Fall der Inselpolis Thasos zeigt.<sup>88</sup>

Daher verwundert es auch nicht, daß für den Zeitraum von der Aristeidesschatzung bis in die Zeit des Peloponnesischen Krieges keine Hinweise auf die Schaffung oder wenigstens Weiterexistenz innerathenischer Verwaltungsstrukturen zur Erhebung von Geldern für die Flotte vorhanden sind. So ist also Kleidemos' Vergleich zwischen Naukrarien und Symmorien und die Zuschreibung der Einrichtung von 50 Naukrarien an Kleisthenes für die Zeit von 500 v. Chr. bis in die Seebundszeit hinein doch anachronistisch.

### III. Die Entwicklung der attischen Flottenfinanzierung II: Die *eisphora*<sup>89</sup>

Im Rahmen des Münzgesetzes und der Einteilung der tributzahlenden Poleis in Bezirke ist seit den 40er Jahren zum ersten Mal zu erkennen, daß Athen über die Vereinheitlichung von Maßen, Gewichten und Währung sowie eine Einteilung nach Regionen für die Erhebung und Einziehung des *phoros* eine Verwaltungsstruktur schafft.<sup>90</sup> Die Höhe des *phoros* ist dabei aber nicht verändert worden und auch der Tenor des Münzdekrets wird heute eher unter dem Aspekt einer auch für die Bundesgenossen hilfreichen Vereinfachung betrachtet und weniger als Ausdruck einer „imperialistischen“ Politik.<sup>91</sup>

85 Ste. Croix, *Origins* (wie Anm. 50) 26: lediglich der Text in Ath. Pol. 4 hat festgelegte Einkommensgrenzen für das *τίμημα* allerdings gilt gerade dieses Kapitel i. d. R. als Einschub und als ‚oligarchische Utopie‘; Chambers, *Staat* (wie Anm. 8) 154 ist zurückhaltender im Hinblick auf die Frage des Einschubs; vgl. ebenso Rhodes, *Commentary* (wie Anm. 36) 108ff.

86 Gabrielsen, *Fleet* (wie Anm. 4) 71ff.; 37ff., 214 mit Zahlen, die die Attraktivität belegen.

87 IG I<sup>3</sup> 49.

88 Hdt. 6,46: In Thasos waren die Bürger frei von Abgaben auf Land, da die Polis soviel Geld aus den Minen einnahm, vgl. dazu Samons, *Empire* (wie Anm. 75) 205 Anm. 158. Ps.-Xen., Ath. Pol. 1,17–18 verweist darauf, daß die Athener reichlich Einkünfte aus Steuern etc. haben.

89 Vgl. M.R. Christ, *The Evolution of the Eisphora in Classical Athens*, CQ 57, 2007, 53–56; Leppin, *Entwicklung* (wie Anm. 43) Anm. 55 mit weiterer Lit.; ausf. Brun, *Eisphora* (wie Anm. 42) und Thomsen, *Eisphora* (wie Anm. 4).

90 Meiggs, *Empire* (wie Anm. 65) 237, 241, 242: die Tributquotenliste von 449 v. Chr. weist zum ersten Mal Distrikte auf, vorher waren die Eingänge weder geographisch noch alphabetisch aufgelistet; die Liste von 442 v. Chr. hat zum ersten Mal die vollständige Distrikteinteilung. Andere Datierung H. B. Mattingly, *The Athenian Empire Restored*, Epigraphic and Historical Studies, Ann Arbor 1996 mit den wichtigsten Aufsätzen, in denen Mattingly seine Herabdatierung des Münzdekrets und anderer Inschriften begründet.

91 Th. Figueira, *The Power of Money. Coinage and Politics in the Athenian Empire*, Philadelphia 1998, 219ff., 496ff.

Bei der Neufestsetzung des Tributs in den 20er Jahren während des Peloponnesischen Krieges wird zwar wie 478/7 v. Chr. keine Gesamtsumme festgesetzt. Aber diese Neufestsetzung steht im Kontext verschiedener anderer Veränderungen, die ein genaueres Bild und vor allem eine Rekonstruktion der Vorgeschichte für die aus dem 4. Jahrhundert bekannten Bestimmungen über Finanzierungsregularien ermöglichen.

Zu den im 4. Jahrhundert praktizierten Erhebungsinstrumentarien für die *eisphora* und die Trierarchie gehörte neben den Symmorien auch die Vorfinanzierung durch *proeispherontes*. Beides scheint zusammen zu gehören, da die Einführung einer Vorfinanzierung wenig sinnvoll ist, wenn damit nicht gleichzeitig eine Gruppenbildung einhergeht, die die Rückzahlung der verauslagten Summen von einem definierten Kreis der Beiträger zumindest ermöglicht. Insofern wäre es zu erwarten, daß beides gleichzeitig eingerichtet wird. So ist auch schon von Ste. Croix vermutet worden, daß es der Zweck der Einrichtung von Symmorien gewesen sei, für die *proeispherontes* bestimmte Gruppen zu schaffen, aus denen sie sich wiederum refinanzieren konnten.<sup>92</sup> Es wird vermutet, daß beide Einrichtungen, die Symmorien und die *proeisphora*, im 4. Jahrhundert im Zusammenhang der Zensushebung von 378/7 v. Chr. eingerichtet wurden. Allerdings basiert dies ganz wesentlich auf dem aus Kleidemos bekannten Vergleich mit den Kleisthenischen Reformen (s. o.) und der – unsicheren – Datierung von Kleidemos eigener Schaffens- und Lebenszeit.<sup>93</sup>

Zu einem nicht bestimmbar, aber sicher in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts liegenden Zeitpunkt, wahrscheinlich erst im Zusammenhang mit dem Peloponnesischen Krieg und der Neufestsetzung des Tributes in der sog. Kleon-Schatzung und der Neuregelung der Tributeinzahlung in dem Kleonymos-Dekret ist ein neues Verfahren einge-

92 Ste. Croix, Demosthenes (wie Anm. 42) 58ff. Vgl. anders R. Wallace, *The Athenian Proeispherontes*, *Hesperia* 58, 1989, 473–490, hier: 482, der annimmt, daß die Demarchen die Namen der wohlhabenden DemeMitglieder und Landbesitzer aus ihren Deme lieferten, wenn eine *eisphora* nötig wurde: Hieraus hätten die Strategen die jeweilige Liste der *proeispherontes* zusammengestellt, die aber demnach keine reguläre, länger konstant bleibende Gruppe gewesen sein können. Unabhängig davon, ob man eine dauerhaft fixierte Gruppe der *proeispherontes* annimmt oder nicht, scheint gerade die Refinanzierung bei weitem nicht gesichert gewesen zu sein: Dem. 50,8–9, vgl. dazu Wallace, *Proeispherontes* (wie Anm. 92) 474. Christ, *Eisphora* (wie Anm. 89) 67: kein Zusammenhang zwischen der Einrichtung von Symmorien für die *eisphora* und derjenigen von *proeispherontes*.

93 Vgl. zur Lebenszeit oben Anm. 28. Zur Datierung der Einführung von Symmorien und *proeisphora*: Thomsen, *Eisphora* (wie Anm. 4) 34 und 114; Brun, *Eisphora* (wie Anm. 42) 28ff. Philochoros FGrHist 328 F 41 (Harpocration Gramm. [Suda], s. v. συμμορία, Schol. Demosth. 14,17): διηρέσθησαν δὲ πρῶτον Ἀθηναῖοι κατὰ συμμορίας ἐπὶ Ναυσινίκου ἄρχοντος, ὡς φησι Φιλόχορος ἐν τῇ Ἐ' Ἀτθίδος scheint auch zu sagen, daß die Symmorien 378/7 zum ersten Mal eingerichtet worden seien. Allerdings hat schon Brun, *Eisphora* (wie Anm. 42) 30 darauf hingewiesen, daß man hier Kleidemos und Philochoros zusammen betrachten muß: Denn bei Kleidemos wird ja nicht gesagt, daß die ältere Gruppeneinteilung, die er mit den Symmorien seiner Zeit vergleicht, auch Symmorien genannt worden sei, sondern er verwendet nur den Ausdruck μέρος. Insofern widersprechen sich die beiden Fragmente nicht, denn Kleidemos beschreibt ein Einteilungsprinzip und Philochoros benennt den Zeitpunkt, zu dem die für das 4. Jahrhundert dann charakteristische Terminologie mit dem Einteilungsprinzip auftritt. Thomsen, *Eisphora* (wie Anm. 4) 114 argumentiert anders: Da es sich bei πρῶτον um eine Emendation von πρῶτοι handelt, diese auch nur in der Epitome des Harpocration steht – von der die Suda abhängt –, nicht jedoch im Text des eigentlichen Lexikons, hält er πρῶτον für eine Einfügung des Epitomators. Leppin, *Entwicklung* (wie Anm. 43) 567 relativiert 378/7 v. Chr. als Einführungsdatum für die Symmorien durch ein „anscheinend“. Thomsen, *Eisphora* (wie Anm. 4) 142f. schreibt die Einführung der *eisphora* als Kriegsabgabe bereits Themistokles zu, auf der Basis von Diod. 11,43,3, wo es heißt, daß dieser die Metöken und die Techniten von Steuern freigestellt habe. Hieraus ergäbe sich, daß ein neues *eisphora*-System eingeführt worden sei.

führt worden: Von da an mußten in jeder Polis des Seebundes Tributeinzieher (*eklogeis*) gewählt werden,<sup>94</sup> die ihrerseits den Athenern gegenüber die finanzielle Verantwortung für die einzuziehende Summe des *phoros* zu tragen hatten.<sup>95</sup> Daraus ergibt sich, daß sie den Athenern die festgelegte Summe zu übergeben hatten. Andererseits ist aber auch deutlich, daß es sich nicht um Abgaben handelte, die Einzelnen auferlegt wurden, sondern ganzen Poleis. Insofern impliziert diese finanzielle Verantwortlichkeit sowohl ein System der Vorfinanzierung als auch der Refinanzierung.

Eine Bemerkung aus der Verteidigungsrede des Antiphon über die Festsetzung des Tributs für Samothrake zeigt, wer damit angesprochen war: ἤρέθησαν γὰρ ἐκλογῆς παρ' ἡμῖν οἷς πλεῖστα ἐδόκει χρήματα εἶναι.<sup>96</sup> Selbst wenn dies nur ein Indiz ist und hier kein umfassender Zensus von Athen oder durch attische Beamte durchgeführt worden ist, so ist zumindest ein der *proeisphora* des 4. Jahrhunderts ähnliches Vorgehen zu erkennen. Die in dem Kleonymos-Dekret von 426/5 v. Chr. beschlossenen Tributeinzieher waren It. Antiphon die reichsten Bürger, und wenn sie gleichzeitig Athen gegenüber die Verantwortung für die Gesamtsumme trugen, liegt die Vermutung nahe, daß sie als Vorfinanzierer die Tributsomme aufzubringen hatten, ähnlich wie dies später im 4. Jahrhundert bei der *proeisphora* eingerichtet wurde.<sup>97</sup> Aus IG I<sup>3</sup> 98, dem Beschluß über die Proxenie für Proxenides von Knidos, geht zum Beispiel hervor, daß die Abgaben für den Tribut nach *tele* von den einzelnen Bürgern an die *eklogeis* zu zahlen waren.<sup>98</sup>

94 IG I<sup>3</sup> 68, Z. 5–9.

95 IG I<sup>3</sup> 68, Z. 3–9:

ἔδοξε[ν] τῆι βολῆι καὶ τ[οῖ] δέμοι· Κεκροπίς ἐπ-  
ρυτάνε[ν]ε, Πολέμαρχος [ἐ]γράμμα[τ]ευε, Ὀνασος ἐ-  
πεστάτ[ε], Κ[λε]όνυμ[ος] εἶπε· ἠοπόσ[αι] πόλες φόρο-  
ν φέροσι [Ἀθ]εναί[οι]ς ἡαιρέσθον] ἐν ἐκάστει τῆ-  
[ι] πόλει [φόρο ἐ]γλογέας ἡόπος ἄν] ἡεκασταχόθε-  
[ν Ἀθ]ε[ν]αί[οι]ς σύμπας ἐγλέγεται] ἡο [φόρος] ἔ ἡυπ-  
[ε]ύθυνοι ὄντων ἡοι ἐγλογῆς - - - - - ]

HGIÜ Nr. 111 (K. Brodersen / W. Günther / H. H. Schmitt, Historische griechische Inschriften in Übersetzung, Bd. I: Die archaische und klassische Zeit, Darmstadt 1992):

„[(Betrifft:) Schuldbeiträge und Einziehung des] | Tribu[ts]. | Beschlossen haben der Rat und d[as Volk:] (die Phyle) Kekropis hatte die Prytanie inne, Polemarchos [war Schriftfüh]rer, Onasos | war Epistates, [K]leonym[os] stellte den Antrag: Alle | Städte, [welch]e Tribut | entricht[en den Ath]ene[rn, sollen wählen] in jeder | Stadt [Tributeinzieher, damit] von überall | [den Athe]n[ern] der [Tribut vollständig eingetrieben wird,] andernfalls sollen° zur Ver[antwortung gezogen werden die Einzieher — — — 110 (lacuna)“.

Vgl. ML 68 mit Erg.: Nach Meiggs / Lewis, Selection (wie Anm. 36) 187, ML 68 ad loc. stützt die Bemerkung Antiphons (s. Anm. 96 mit Text) die Ergänzung in Zeile 9: „The solution approved by the Assembly was the appointment of individual collectors in each city, and, though the text has to be restored (ll. 8–9), it seems clear that these collectors would be held personally responsible.“

Einführung der Appellation gegen die Höhe der Festsetzung: Meiggs / Lewis, Selection (wie Anm. 36) im Kommentar zu ML 69; Meiggs, *Empire* (wie Anm. 65) 245.

96 Rede des Antiphon ‚Über den Tribut von Samothrake‘, Frg. 52 Blass (aus Harpocr.): „... diejenigen bei uns werden als Tributeinnehmer gewählt, die am wohlhabendsten zu sein scheinen.“

97 Zur *proeisphora*: Leppin, *Entwicklung* (wie Anm. 43); Wallace, *Proeisphorontes* (wie Anm. 92) 474.

98 IG I<sup>3</sup> 91, Z. 24–27:

...[ν. ἄλλον δὲ ἀτελεῶς ἔστο, τὰ]

δὲ τέλε τ[οῖ]ς ἐγλογεῦσι τελέτο ἡὰ]

δεῖ Κνιδ[ί]ος ἐς τὸμ φόρον τελέεν κα]-  
θάπερ ἡο[ι] ἄλλοι Κνίδιοι·

Im Unterschied zu den früheren Vorgehensweisen ist bei der sog. Kleon-Schatzung für jede Polis eine Gesamtsumme festgelegt worden. Die Festsetzung der Höhe des Tributs oblag der Boule, aber es wurde jedes Jahr neu festgelegt, welches der Bedarf zu Wasser und zu Land sein würde und danach wurde der Gesamtbetrag des Tributs errechnet.<sup>99</sup> Die Planung selbst ist nicht von den eigentlichen militärischen Aktionen zu trennen, so daß der Zeitpunkt, zu dem das Geld benötigt wurde und in Athen bzw. bei den Strategen zur Verfügung stehen mußte, entscheidend war. Die Strafbestimmungen des Kleonymos-Dekrets, insbesondere die Festlegung enger Fristen für die Verfahren zur Eintreibung der Rückstände und zur Behandlung der Widersprüche,<sup>100</sup> zeigen, daß vor allem das schnelle Eintreiben des Geldes beabsichtigt war und daher eine Vorfinanzierung durch die festgelegten *eklogeis* im Zusammenhang dessen, daß sie persönlich zur Verantwortung gezogen wurden und daß die Bürger ihrer Poleis an sie gezahlt haben, sinnvoll erscheint.

Nur indirekt, aber durch die Formulierung Antiphons und die Informationen über die *eklogeis* zumindest als Indiz gedeckt, erschließt sich hier also ein weiterer, neuer Aspekt der Tributeinzahlung. Solche Verfahren sind nur administrativ umsetzbar, wenn sie mit entsprechenden organisatorischen und strukturellen Verantwortlichkeiten verbunden werden. Daher ist die Annahme, daß das Kleonymos-Dekret auf einem den Symmorien und der *proeisphora* ähnlichen System von Vor- und Refinanzierung in den Poleis der Bundesgenossen basierte, folgerichtig: Immerhin bedeutet ein Symmorien-System auch eine erhebliche Erleichterung für die Betroffenen, da der Finanzierungsdruck auf eine Gruppe gelegt und somit der Einzelne entlastet wurde.

In Athen selbst ist vor und mit Beginn des Peloponnesischen Krieges zu beobachten, daß vergleichbare Finanzierungsinstrumentarien eingesetzt werden, um nun auch von den Athenern selbst Abgaben zu erheben. Man beginnt sehr schnell, solche – vielleicht nicht neuen, aber doch für die Athener Bürger ungewohnten – Instrumentarien einzusetzen: Thukydides nennt für die erste *eisphora* seit der Tyrannenzeit, die 428/7 v. Chr. als direkte Steuer von den attischen Bürgern erhoben wurde, einen Betrag von 200 Talenten:

Προσδεόμενοι δὲ οἱ Ἀθηναῖοι χρημάτων ἐς τὴν πολιορκίαν, καὶ αὐτοὶ ἐσσευγόντες τότε πρῶτον ἐσφορὰν διακόσια τάλαντα, ἐξέπεμψαν καὶ ἐπὶ τοὺς ξυμμάχους ἀργυρολόγους ναῦς δώδεκα καὶ Λυσικλέα πέμπτον αὐτὸν στρατηγόν. (Thuk. 3,19,1)

„Die Athener hatten für die Belagerung einen Mehrbedarf an Geld und sie selbst trugen damals zum ersten Mal als Steuer 200 Talente bei und sandten auch zu den Bundesgenossen zwölf Geldeintreiberschiffe und Lysikles selbst als Strategen.“

HGIÜ Nr. 130: „Von allen anderen Abgaben soll er befreit sein, doch die] | Abgaben [soll er an] d[ie Tributeinzieher zahlen, welche] | die Knid[er für den Tribut entrichten] müssen, [so] | wie alle [anderen Knidier].“

99 IG I<sup>3</sup> 71, Z. 45ff. Anders Meiggs / Lewis, Selection (wie Anm. 36) im Kommentar zu ML 69; vgl. Meiggs, Empire (wie Anm. 65) 568 auch zu dem Antiphon-Fragment (s. o. Anm. 96); neben diesem Verfahren der regulären Tributfestsetzung wird auch eine außerordentliche Erhebung ermöglicht, die die Strategen in bestimmten Fällen vornehmen können. Hier wird für jede Polis einzeln entschieden.

100 ML Nr. 68: Ergänzung zu Z. 12: 10 Tage nach den Dionysien soll bereits in der Volksversammlung über die Rückstände beraten werden, die Widerspruchsverfahren müssen binnen Monatsfrist (Z. 46/47) von den Epimeleten eingeleitet werden.

Thukydides erwähnt hier zum ersten Mal, daß die Athener in Geldnöten sind, die ihre regulären Einkünfte übersteigen. τότε πρῶτον im Zusammenhang der *eisphora* läßt allerdings Raum für unterschiedliche Deutungen:<sup>101</sup> Entweder haben die Athener 428 v. Chr. zum ersten Mal überhaupt eine *eisphora* erhoben oder zum ersten Mal während des Krieges. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, das τότε πρῶτον auf διακόσια τάλαντα zu beziehen, so daß die Höhe der Summe hier die Neuerung darstellt („... trugen damals zum ersten Mal als Steuer 200 Talente bei“).

Allerdings wird in dem zweiten Kallias-Dekret, das nach wie vor von den meisten vor den Beginn des Peloponnesischen Krieges datiert wird, aber auch bei einer späteren Datierung noch immer in die ersten Kriegsjahre fällt,<sup>102</sup> Bezug genommen auf eine *eisphora* und deren Erhebungsmodus. Daher kann die erste Möglichkeit hier außer Betracht bleiben. Thukydides erwähnt die *eisphora* bereits zu einer anderen, früheren Gelegenheit in der Rede, die er Perikles vor dem Ausbruch des Krieges über die Ressourcen Athens halten läßt (1,141,5):

... αἱ δὲ περιουσίαι τοὺς πολέμους μᾶλλον ἢ αἱ βίαιοι ἐσφοραὶ ἀνέχουσιν.

„... Die Überschüsse halten die Kriege mehr aufrecht als erzwungene Beiträge.“

Wenn Bürger also, wie Thukydides hier Perikles fortfahren läßt, im Krieg lieber ihr Leben als ihr Geld riskieren, dann ist eine *eisphora* unter Mitbürgern nur im äußersten Notfall und verbunden mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen. Thukydides läßt Perikles so auf die Rede des Archidamos (1,80,4) antworten, in der er die Schwäche der Spartaner vor allem ihrer mangelnden Finanzkraft zuschreibt, da sie weder über nennenswerte Rücklagen in einer öffentlichen Kasse verfügen noch aus Eigenem, d. h. aus Abgaben, die nötigen Mittel aufbringen könnten (οὔτε ἐν κοινῷ ἔχομεν οὔτε ἐτοίμως ἐκ τῶν ἰδίων φέρομεν).<sup>103</sup> Setzt man diese Bemerkung sowohl zu der Perikles-Rede (1,141,5)

101 Vgl. dazu A. W. Gomme, *A Historical Commentary on Thucydides*, 5 Bde., Oxford 1950–1981, hier: II, 278 ad loc., Thomsen, *Eisphora* (wie Anm. 4) 144f. und J. G. Griffith, *A Note on the First Eisphora at Athens*, *AJAH* 2, 1977, 3ff., der aus einem Vergleich der Wortstellung mit Thuk. 1,96,2; 2,36,2; 3,68,5. 40,2. 104,2; 7,4,6; 8,97,1. 86,4 schließt, daß τότε πρῶτον sich auf die Höhe dieser *eisphora* von 200 Talenten bezieht; Kallet-Marx, *Money* (wie Anm. 69) 136 zu Thuk. 1,141,5 und den *biaioi eisphorai*. Samons, *Empire* (wie Anm. 75) 205, 223: Die *eisphora* sei tatsächlich in diesem Jahr zum ersten Mal erhoben worden, da sie nicht nur unpopulär, sondern auch nicht nötig gewesen sei, solange genügend Einkünfte aus den Minen vorhanden waren. Da die in dem zweiten Kallias-Dekret erwähnte *adeia* in keinem der bekannten Fälle von bewilligten Ausgaben über 10.000 Drachmen zwischen 434 v. Chr. und dem Nikias-Frieden in den Inschriften (Korkyra-Dekrete [IG I<sup>3</sup> 364], Logisteninschrift [IG I<sup>3</sup> 369]) erwähnt wird, jedoch in einigen Dekreten danach, v. a. in den Abrechnungen der Athenaschatzmeister (IG I<sup>3</sup> 370, Z. 15, 28, 30, 33, 63) nimmt Samons dies als Beleg dafür, daß dieses zweite Kallias-Dekret erst nach dem Nikias-Frieden beschlossen worden sei. Vgl. unten Anm. 102.

102 IG I<sup>3</sup> 52 A, B; dazu ML 58 mit Komm. [A und B: 434/3 v. Chr.] und Meiggs, *Empire* (wie Anm. 65) 513ff.; Ch. Triebel-Schubert, *Zur Datierung der Kallias-Dekrete*, *Quaderni Catanesi* 12, 1984, 355–375 [A: Herbst 435 v. Chr., B: Herbst 434 v. Chr.] und Ch. Schubert, Perikles, Darmstadt 1994, 77ff.; L. Kallet-Marx, *The Kallias Decree, Thucydides, and the Outbreak of the Peloponnesian War*, *CQ* n. s. 39, 1989, 94–113 [A: Sommer 431 v. Chr., B: nicht vor 429 v. Chr.] Mattingly, *Empire* (wie Anm. 90) 353ff. [A und B: 422/1 v. Chr.]; Samons, *Empire* (wie Anm. 75) [A: 433/2 v. Chr., B: 422/1 v. Chr.] 107ff. mit einer Übersicht der älteren Literatur, 108ff. mit einem ausführlichen Kommentar zu A, 134ff. zu B.

103 Thuk. 1,80,4f. Kallet-Marx, *Money* (wie Anm. 69) 135ff., die sehr überzeugend dargelegt, daß bei Thukydides das Gewicht auf καὶ αὐτοὶ liege: also darauf, daß die Athener zum ersten Mal *sich selbst* besteuerten!

in Beziehung als auch zu der Erwähnung der ersten *eisphora* in Athen (3,19,1), dann sind Abgabenerhebungen dieser Art eine höchst unbeliebte, den eigenen Bürgern gegenüber schwer zu vermittelnde Maßnahme. Daher ist das Außergewöhnliche und Neue des Jahres 428, daß sich die Athener zum ersten Mal selbst eine Abgabe auferlegten („Für ihren Mehrbedarf an Geld für die Belagerung legten sich die Athener damals zum ersten Mal selbst eine Steuer in Höhe von zweihundert Talenten auf...“)! Dies erklärt auch die strengen Bestimmungen für den Beschluß einer *eisphora*, die sich aus dem zweiten Kallias-Dekret erschließen lassen. Die Grenze (10.000 Dr.), die dort für weitere Ausgaben aus dem Athena-Schatz festgelegt wurde, durfte nur überschritten werden, wenn sich jemand – entsprechend dem, wie es bei der *eisphora* festgelegt war –, vorher *adeia* hatte zusichern lassen.

Da sich also in den Jahren unmittelbar vor dem Ausbruch des Peloponnesischen Krieges, derjenige, der in der Volksversammlung einen entsprechenden Beschluß über die Erhebung einer *eisphora* einbringen wollte, zuvor *adeia* zusichern lassen mußte, wird sehr deutlich, daß man in Athen allergrößte Vorbehalte und wenig Sympathie für die Notwendigkeit dieser Abgabe aufbrachte, sie aber grundsätzlich nicht ausschließen wollte. Die Bestimmung über die *adeia* wird im 2. Kallias-Dekret vorausgesetzt und dies bedeutet, daß es zu einem bestimmten Zeitpunkt vorher einen Volksbeschluß gegeben haben muß, der die Beantragung einer *eisphora* explizit verbot. Darin zeigt sich die politische Brisanz der *eisphora*, da es hier um die Einführung eines in Athen – anders als in den Städten im Seebundsbereich – neuen Verfahrens ging.<sup>104</sup>

In den Dekreten, die das Verhältnis zu den Bundesgenossen regeln, deren Abfallbewegungen erfolglos verlaufen waren, sind finanzielle Auflagen und Regelungen zu erkennen, die nichts mit dem *phoros* zu tun hatten und auch einen neuen Charakter haben: Sowohl im Milet-Dekret als auch in den Bestimmungen über Hestiaia wird bereits eine *eisphora* erwähnt.<sup>105</sup> Aus dem Kontext der Inschriften ist jedoch nicht zu erkennen, ob es sich um Abgaben handelt, die die Athener den Poleis auferlegen oder um solche, die sich die jeweils miteinander kämpfenden Bürgergruppen abverlangt haben. Im Unterschied zum *phoros* sind es jedoch Abgaben, die nicht im Zusammenhang mit dem regulären Erhebungsverfahren stehen, die nach Poleis gruppiert erhoben werden. Die Bestimmungen, nach denen die *eisphora* in Milet geregelt wurde, stehen im Zusammenhang mit Individualeigentum.<sup>106</sup>

Wenn die *eisphora* bis dahin nur im Bereich der Bundesgenossen eingesetzt wurde, dann war der Schritt, solche Abgabeformen, deren Zwangscharakter unübersehbar war, in Athen einzuführen, nicht nur administrativer Art. Ein Herrschaftsinstrument, das

104 Nach Dem. 24,46 war sogar – wie im 5. Jahrhundert bei einer Ostrakophorie – ein Quorum von 6000 abstimmenden Bürgern notwendig!

105 IG I<sup>3</sup> 21, Z. 55–57 und IG I<sup>3</sup> 41, A, c Z. 7; vgl. Figueira, Tax (wie Anm. 75) 83ff.

106 IG I<sup>3</sup> 21; Z. 55–57: καὶ τὸ λοιπὸν ἐπιγραφὰς μετὰ ποιεῖν... ]ς περὶ τῶν χρημάτων τῆς <ε>σφορᾶ[ς... κ]ατεδικάσαντο / ἀλλέλον ἡοὶ οἴκοι οἰκόντες. D. Bradeen / M. F. McGregor, Studies in Fifth-Century Attic Epigraphy, Norman 1973, 64 ergänzen folgendermaßen:

55: καὶ τὸ λοιπὸν ἐπιγραφὰς μετὰ ποιεῖν παρὰ τὸς πατριὸς νόμος. τὰς δὲ δίκας τὰ ]

56: ς περὶ τῶν χρημάτων τῆς <ε>σφορᾶ[ς κατὰ τῶν φυγάδων ἀκυρίου εἶναι καὶ ἡὰς κ]

57: ατεδικάσαντο ἀλλέλον ἡοὶ οἴκοι οἰκόντες. ἡὰ δὲ ἀπέτεισαν ἡοὶ φυγάδες ἡότε]

....

Nach dieser Ergänzung sollten die Urteile über die Gelder aus der *eisphora* nichtig sein und für diejenigen, die in den Gerichtsprozessen gewonnen hatten, in Form einer *antidosis* der Vermögens-tausch durchgeführt werden (so Bradeen / McGregor, Studies [wie Anm. 106] 55 in ihrer Kommentierung).

man bis dahin entweder gegenüber den nach einem Abfall wieder unterworfenen Bundesgenossen verwendet hatte oder in der eigenen Polis explizit verboten hatte, konnte nur mit der Begründung des äußersten Notfalls in Athen selbst eingesetzt werden. Erst die Umstände des Peloponnesischen Krieges führten diese Situation herbei. Die Notiz des Thukydides ist plausibel, insofern sie die Betonung darauf legt, daß die Athener sich zum ersten Mal selbst eine solche Abgabe und dann noch gleich in dieser Höhe auferlegten.

Wie diese *eisphora* erhoben wurde und durch wen die Bemessungsgrundlagen erstellt wurden, läßt sich vor 378/7 v. Chr. als tatsächlich der erste Zensus seit der archaischen Zeit in Athen durchgeführt wurde, nur indirekt erschließen. Indizien sind aus IG I<sup>3</sup> 82, einem Beschluß aus dem Jahr 421/0 über die Hephaisiteia, und aus IG I<sup>3</sup> 78, dem Beschluß über die *aparchai* von Eleusis, zu entnehmen. Die in IG I<sup>3</sup> 78 genannten ἐκλογεῖς τοῦ καρποῦ (Z. 14–15) erheben die Abgaben sowohl für die Athener als auch für die Bundesgenossen in den Seebundstädten.<sup>107</sup> Die Athener Bürger haben 1/6 von jeweils 100 *medimnoi* Gerste und 1/12 von jeweils 100 *medimnoi* Weizen zu entrichten. Es handelt sich hier nicht um eine Leiturgie, sondern um eine Steuer, die alle Bürger betraf, jedoch nach Leistungsfähigkeit gestaffelt war. Die in der Inschrift genannte Höhe ist offenbar als Grundbetrag gedacht. Wer mehr an Einkünften hatte, sollte auch mehr abgeben (Z. 7–8), wer geringere Einkünfte hatte, entsprechend weniger. Da die Bestimmungen des Dekrets strafbewehrt waren (Z. 57ff.), hatten diese *eklogeis* ebenso wie diejenigen, die den *phoros* eintraben, eine Vorfinanzierungspflicht. Daraus läßt sich wie bei den *eklogeis tou phorou* die Refinanzierung aus einer größeren Gruppe erschließen, denn eine Vorfinanzierung ohne geregelte Refinanzierungsmodalitäten ist schlechterdings unsinnig bzw. höchstens einmalig praktikierbar und nicht in geregelter Turnus.

Die gleiche Abgabepflicht gilt für die Bundesgenossen. Unabhängig von der Frage, ob hier noch die alten solonischen *tele* zugrundegelegt worden sind (wofür nicht sehr viel spricht),<sup>108</sup> wird ganz selbstverständlich vorausgesetzt, daß in den Demen bei den Demarchoi, die für die Erhebung zuständig waren (Z. 8ff.), alle Angaben vorhanden waren.

In IG I<sup>3</sup> 82, dem Beschluß über die Hephaisiteia, wird die Einziehung von benötigten Geldern anders geregelt. Neben der Auslosung der Hieropoioi (es werden 10 Hieropoioi aus den Phylen und 10 Hieropoioi aus dem Rat ausgelost) wird auch festgelegt, daß eine Gruppe von 200 Athenern für die Rinder zuständig sein soll.<sup>109</sup> Es ist nicht festzu-

107 Vgl. Kommentar in Meiggs / Lewis, Selection (wie Anm. 36) 220 ML 73 zu der Parallelinstitution von ἐκλογεῖς τοῦ καρποῦ und ἐκλογεῖς τοῦ φόρου in dem Kleonymos-Dekret. Zur Datierung Meiggs / Lewis, Selection (wie Anm. 36) 222f. (423/2 oder 422/1, möglicherweise auch 435 v. Chr.).

108 Polyb. 2,62,6; vgl. dazu Thomsen, Eisphora (wie Anm. 4) 23, 115f. und Ste. Croix, Origins (wie Anm. 50) 26. Anders: V. Rosivach, Zeugitai and Hoplites, AHB 16, 2002, 33–43 und V. Gabrielsen, Socio-economic Classes and Ancient Greek Warfare, in: K. Ascani et al. (Hrsg.), Ancient History Matters. Studies presented to Jens Erik Skydsgaard on his Seventieth Birthday, Rome 2002, 203–220, die beide die in den Quellen beschriebenen Einteilungen und dabei verwendeten Begrifflichkeiten nach den alten solonischen *tele* seit dem 5. Jahrhundert für eine Konstruktion halten. Gabrielsen, Fleet (wie Anm. 4) hat gezeigt, daß in keinem Fall hieraus Entwicklungen oder Finanzierungspflichten für militärische Aufgaben bzw. Strukturen des militärischen Aufgebots abgeleitet oder rekonstruiert werden können.

109 IG I<sup>3</sup> 82; vgl. P. Brun, Impérialisme et démocratie à Athènes, Paris 2005, Nr. 129, der den Pomp, mit dem dieses Fest ausgestattet wurde, betont; insofern sind IG I<sup>3</sup> 82, Z. 28–30, wo es um die zu opfernden Rinder, die Ausstattung der feierlichen Prozession und die Bestimmung von 200 Athenern hierfür geht – Z. 29f.: (hoίτιν[ε]ς δὲ ἄρῶνται ἐ[π]άνδρος αὐτός, hoι/ hieropoioi[ι] hairéσθoν] διακοσίος ἐχς Ἄθε[ν]αίον) – durchaus als Hinweis auf eine definierte Gruppe zu betrachten, die

stellen, wie diese Gruppe bestimmt wird, allerdings fällt die Ähnlichkeit mit den 200 auf,<sup>110</sup> die im Themistokles-Dekret entsprechend ihrem Besitz als Trierarchen aus dem *lexiarchikon grammateion* zusammengestellt werden sollen. Hier spielt die Diskussion um die Echtheit des Dekrets keine entscheidende Rolle,<sup>111</sup> sondern der Befund, daß es schon vor der Einrichtung der Symmorien des 4. Jahrhunderts die Vorstellung einer festumrissenen Gruppe gegeben hat, die für die besonders aufwendigen Lasten in Athen herangezogen werden konnte.

Die Festlegung dieser Gruppe muß allerdings auf den Demenlisten basieren, insofern also auch die Demeneinteilung zugrundeliegen, da wenigstens IG I<sup>3</sup> 78 die Demarchen nennt. Die Demarchen nehmen die Gelder ein, die den Göttern zustehen, insbesondere ziehen sie die einmal jährlich vom Sold zu erbringende Abgabe derjenigen ein, die als Reiter, Hopliten, Bogenschützen (Bürger und Fremde!) dienen und sie legen dazu das *lexiarchikon grammateion* zugrunde.<sup>112</sup> So kann man davon ausgehen, daß ihnen auch die Zusammenstellung der Symmorien (oder entsprechender Gruppen, die vielleicht anfangs gar keinen festen Namen trugen) auf der Basis des *lexiarchikon grammateion* oblag.

Auch die von Ath. Pol. 22,7 berichtete Finanzierung der attischen Salamis-Flotte basiert darauf, daß eine bestimmte Gruppe herangezogen wird.<sup>113</sup> Ob hier die Vorstellung von einer Gruppe der 100 reichsten Athener zugrunde liegt oder ob tatsächlich die Größe des Silberfundes genau 100 Talente betragen hat und somit die Gruppe definierte, ist kaum mehr festzustellen. Auffällig ist das Modell von Vor- und Refinanzierung in Verbindung mit einer kleinen Gruppe reicher Athener.

Die hier gesammelten Indizien zeigen, daß alle Elemente, die im 4. Jahrhundert das System von Symmorien und *proeispherontes* ausmachten, bereits im 5. Jahrhundert zur Zeit des Peloponnesischen Krieges vorhanden waren. Sie treten allerdings in verschiedenen Bereichen auf: im Kontext von *eisphorai* in den Seebundspoleis (IG I<sup>3</sup> 21 und 41) und der Erhebung von proportionalen Steuern auf Einkünfte (IG I<sup>3</sup> 78) sowohl im Seebundsbereich als auch in Athen selbst, in der Heranziehung von in Zahlen fixierten Gruppen der reichsten Bürger zur Vorfinanzierung (bei den *eklogeis*, in IG I<sup>3</sup> 82, in Ath. Pol. 22,7) für besondere Ausgaben, auch dies wieder in beiden Bereichen (Seebund und Athen) zu beobachten.<sup>114</sup> Dies alles spricht dafür, daß bereits im 5. Jahrhundert

die Finanzierung einer Leiturgie übernahm. Vgl. Aristoph., Equ. 923–926 mit der Erwähnung der *plousioi* als Gruppe, in die man für die Erhebung der *eisphora* eingeschrieben werden konnte. Für das 4. Jahrhundert wird z. T. zwischen Symmorien der *eisphora* und der Trierarchie unterschieden; der grundsätzliche Unterschied zwischen einer Abgabe und einer Leiturgie ist nicht zu leugnen, jedoch spielt er für die Frage nach der Entlastung der Gruppen, die für die Zahlungen in Anspruch genommen wurden, keine entscheidende Rolle.

110 In ML 23, Z. 19 ergänzt, wobei Z. 32 dies stützt.

111 Auch wenn das Dekret eine Fälschung sein sollte, so hat der Fälscher immerhin doch angenommen, daß eine solche Gruppe von 200 mit entsprechendem Besitz, um als Trierarchen zu fungieren, in dieser Zeit vorstellbar ist. Es ist natürlich auffällig, daß Ath. Pol. 22,7 und Plut., Them. 4 nur von 100 Schiffen sprechen (s. o. Anm. 61), die aus dem Silberfund finanziert wurden.

112 IG I<sup>3</sup> 138 (ante a. 434), vgl. Brun, Impérialisme (wie Anm. 109) Nr. 125, dazu D. Whitehead, The Demes of Attica, 508/7–ca. 250 B. C. A Political and Social Study, Princeton 1986, 134–137; *lexiarchikon grammateion*: IG I<sup>3</sup> 138, Z. 6. Vgl. Kienast, Funktion (wie Anm. 2) 82f., 92f. und Anm. 119 zu IG I<sup>3</sup> 138.

113 Vgl. Gabrielsen, Naukrariai (wie Anm. 2) 30f.

114 Bei der Datierung der in Ath. Pol. 22,7 berichteten Maßnahme ist natürlich große Vorsicht geboten, da Herodot nichts davon berichtet. Allerdings stellt sich die Frage, woher die Ath. Pol. diese Geschichte genommen hat.

eine Struktur vorhanden war, die als Gruppenfinanzierung deutlich den Charakter der Symmorien aufweist, auch wenn sie sehr wahrscheinlich diesen Namen noch nicht trug. Spätestens zu dem Zeitpunkt, als die erste *eisphora* in Athen erhoben werden konnte (428/7 v. Chr.), muß aufgrund der beträchtlichen Höhe von 200 Talenten ein solches System vorhanden gewesen sein. Auch die zeitliche Häufung der hier gesammelten Indizien in und um die 20er Jahre weist darauf hin, daß die Einrichtung in die Jahre kurz vor oder zu Beginn des Peloponnesischen Krieges zu datieren ist.

Der Vergleich des Kleidemos, der Kleisthenes die Einrichtung solcher symmorien-ähnlicher Gruppen zuschreibt, ist vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung, die die Flottenfinanzierung im 5. Jahrhundert genommen hat, anachronistisch. Verzichtet man allerdings auf die Verbindung mit Kleisthenes, so verweist der Vergleich nur darauf, daß die Einrichtung der Symmorien, d. h. von Gruppen, die gemeinschaftlich zur Finanzierung herangezogen werden konnten, wesentlich früher in Athen begann, als mit der Erwähnung für das Jahr 378/7 v. Chr. bisher angenommen worden ist.<sup>115</sup> In dem Vergleich des Kleidemos sind genau die beiden Elemente zu erkennen, die sich vor und während des Peloponnesischen Krieges herausgebildet haben: die Einführung direkter Abgaben, die attischen Bürgern zur Finanzierung des Krieges, d. h. vor allem natürlich der Flotte, auferlegt werden, aber verbunden sind mit einer gruppenbezogenen Belastung.

Der Peloponnesische Krieg mit allen Veränderungen, die er mit sich brachte, ist, wie gerade das Beispiel der *eisphora* zeigt, eine Epoche, in der diese Einrichtungen gebraucht wurden. Neben der *eisphora*, den Bemerkungen des Thukydides und auch der veränderten Tributeinzahlung sprechen auch die zentralisierenden Maßnahmen der Kallias-Dekrete für ein solches Datum. Zusätzlich zu der Zusammenfassung der verschiedenen Tamiai zu einem Kollegium der Tamiai der anderen Götter findet sich im ersten Kallias-Dekret auch eine weitere Abgabenart erwähnt, die dort zum ersten Mal angeführt wird: die *dekate*. Bei der *dekate* handelt es sich, wie Figueira nachgewiesen hat, um eine Transitsteuer, die auf herein- und herausgehende Waren erhoben wird.<sup>116</sup> Neben der Zentralisierung und Ordnung der Finanzen erkennt man in den Kallias-Dekreten auch ganz deutlich das Bestreben, Geldflüsse zu steuern und zu sichern. Die *dekate* zielt auf eine ganz andere Gruppe von Geldflüssen ab als der *phoros*, da mit ihr Waren besteuert werden und nicht Poleis.<sup>117</sup> Insofern ist die *dekate* eine gute Möglichkeit, die attischen Finanzen aufzubessern, und paßt daher zu dem Tenor der sog. Kleon-Schatzung

115 Vgl. auch Aristot., Oec. 1347 a17–24 zu einer *eisphora*, die in Poteideia von den athenischen Siedlern erhoben wurde; diese wurde auf der Basis eines Zensus auferlegt, der nicht nach Demen, sondern nach ‚Köpfen‘ eingenommen wurde, um auch den Besitz zu erfassen, der über mehrere Demen verteilt war. Wenn man den Vorgang in das 5. Jahrhundert datiert, ergäbe sich ein weiteres Indiz für die hier beschriebene Entwicklung. Vgl. dazu Brodersen, Staatseinnahmen (wie Anm. 52).

116 Figueira, Tax (wie Anm. 75) 112 mit Anm. 134: dort lehnt er die Gleichsetzung der Transit-Steuer der *dekate*, die ansonsten ab 410 auftritt, mit der *dekate* aus dem ersten Kallias-Dekret ab, allerdings mit Bezug auf ML 58 ad loc., 161: „The problem remains unsolved.“! Andererseits sprechen aber die im Methone-Dekret IG I<sup>3</sup> 61, Z. 39–40 erstmalig erwähnten Hellenophylakes für die Erhebung der *dekate* dort zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt als erst 410. Perikles' Expedition zum Pontos (vgl. dazu Schubert, Perikles [wie Anm. 102] 50) würde ebfd. einen sinnvollen historischen Kontext für die Einführung der *dekate* bieten. Eine andere Erklärung für die *dekate* wäre hier der der Göttin Athena aus der Kriegsbeute zustehende Zehnte; das würde allerdings schon die bestehende Kriegssituation des Peloponnesischen Krieges voraussetzen. Vgl. Samons, Empire (wie Anm. 75) 123 mit einer Übersicht der verschiedenen Erklärungsvarianten.

117 Vergleich mit der *eikoste*: Figueira, Tax (wie Anm. 75) 112.

und dem Kleonymos-Dekret. Hiernach zeigen die dreißiger und zwanziger Jahre des 5. Jahrhunderts ein ganz anderes Bestreben, durch administrative Neuerungen die Finanzen Athens zu stärken und – bedingt durch die Vorbereitung und Unterstützung während des Krieges – auch zu neuen Mitteln zu greifen. Diese Jahre zwischen 434 und 428 v. Chr. sind daher die Phase, in der nicht nur die administrative Zentralisierung der attischen Finanzen durchgeführt wurde, es ist mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Zeit, in der die für die Erhebung einer *eisphora* notwendigen Strukturen wie die Modalitäten von Vor- und Refinanzierung der Abgaben nach Besitz eingerichtet wurden. Daß man dies gleichzeitig über die *adeia*-Bestimmung mit größten Restriktionen belegte, zeigt nur, daß man sich der Bedeutung des Instrumentes wohl bewußt war.

So bleibt abschließend festzuhalten, daß sich aus der Sichtung der Quellen weder ein Zusammenhang zwischen den Naukrarien und der Flottenfinanzierung feststellen läßt noch eine Ablösung der Naukraroi durch die Demarchen. Grundsätzlich zeigt sich, daß die Athener erst im Verlauf des 5. Jahrhunderts eine Administration für die Flottenfinanzierung entwickelten, deren gesamte Struktur auf eine Einnahmeerhebung in den Städten des Seebundes ausgerichtet war. Sie begannen damit jedoch erst, als die äußeren Umstände dies für Athen nötig machten und auch die Bedingungen es ermöglichten, d. h. die dafür benötigten Ressourcen außerhalb Attikas im Seebund erschließbar waren.<sup>118</sup> Für Athen selbst kann vermutet werden, daß mit der kleisthenischen Reform durch die Konstituierung der Demen und die Einrichtung der Demarchen diejenigen administrativen Funktionen, die sich aus der spärlichen Überlieferung zu den Naukrarien erkennen lassen, wie etwa die Einkünfteverwaltung, dorthin verlagert wurde. Allerdings war in der Zeit des Seebundes ein zentraler Zugriff auf die lokalen Ressourcen, der administrativ hätte umgesetzt werden müssen, nicht nötig. Erst vor und mit dem Peloponnesischen Krieg ergaben sich die Notwendigkeiten, direkte Abgaben von den Bürgern zu erheben. Durch den dann dramatisch ansteigenden finanziellen Bedarf richtet sich Athen auf die neuen Umstände ein und führt mit der *eisphora* eine direkte, zentral gesteuerte Erhebung von Abgaben wieder ein. Es ist wahrscheinlich, daß die Durchführung bei den Demarchen lag, die auf der Grundlage der Bürgerlisten ein Einkünfteverzeichnis erstellten. Andererseits hat man in diesen Jahren zwischen 434 und 428/7 v. Chr. ein symmorienähnliches System eingeführt, das für die Gruppe der Reichen eine Refinanzierung ihrer vorzufinanzierenden Abgaben ermöglichte. So läßt sich der Vergleich von Naukrarien und Symmorien bei Kleidemos erklären,<sup>119</sup> der sehr wohl wußte, wie die *eisphora* zu seiner Zeit erhoben wurde, wenngleich die Verbindung mit der Kleisthenischen Phylenreform nicht mehr haltbar ist. Diese frühere Datierung der Einführung der Symmorien rehabilitiert Kleidemos gegenüber der Athenaion Politeia, da der Vergleich, den er verwendet, zwar in der zeitlichen Abfolge anachronistisch ist, aber nicht in der Systematik.

Universität Leipzig

Charlotte Schubert

118 S. o. S. 52 mit der Auflistung der notwendigen Ressourcen.

119 Aber erst im 4. Jahrhundert sind die Demen dann für die Einberufung zum Heer und der Flotte zuständig – genau in der Funktion, die den archaischen Naukraroi von den späteren Autoren zugeschrieben wurde: Dem. 50,6; vgl. dazu Hansen, Demokratie (wie Anm. 3) 106.